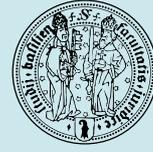




Universität
Basel

Juristische
Fakultät



IUS INHOUSE

38

2021



Focus

Life Sciences-Recht

Dies Academicus

**Ehrenpromotion für
Rosemary Kayess**

Fachgruppe Ius

**Kaffee, Kommilitonen
und Kommissionen**

Archive

**Standorte der
Juristischen Fakultät**

Life Sciences: Ein Brennglas für die Wechselwirkung von Technik und Recht

Text: Prof. Dr. Alfred Früh, Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam

«Was ist eigentlich Life Sciences-Recht?» Diese Frage treibt die Studierenden um, die sich in diesem Herbstsemester für die Vorlesung mit dem Titel «Einführung ins Life Sciences-Recht» eingeschrieben haben. Denn selbst in Basel, wo der Begriff beinahe omnipräsent ist, erklärt er sich nicht von selbst. Auch aus Sicht der Juristischen Fakultät bieten die Neubesetzung der zweiten (privatrechtlichen) und die Zusage einer dritten (öffentlich-rechtlichen) Professur im Life Sciences-Recht sowie die Wiederaufnahme des Zentrums für Life Sciences-Recht (ZLSR) einen willkommenen Anlass, sich zum Life Sciences-Recht Gedanken zu machen.

Am besten lässt sich – so hören es die Studierenden in der Vorlesung – das Life Sciences-Recht anhand des Forschungsgegenstands umschreiben: Es geht um den Einsatz lebender Organismen in der Technik. Davon umfasst ist die Anwendung von Technik und Technologie an lebenden Organismen, also an Menschen, Tieren und Pflanzen. Das Life Sciences-Recht widmet sich allen damit verbundenen normativen Fragen. Es handelt sich also um Technikrecht, wobei sich die Technik ganz unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zuordnen lässt. Zu diesen gehören insbesondere, d.h. ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Biochemie, die Bioinformatik, die Medizin, die (Molekular-) Biologie und die Pharmazie.

So vielfältig wie die technischen Hintergründe sind auch die Themen, welche das Life Sciences-Recht gegenwärtig umtreiben. Das zeigen bereits ein paar wenige Beispiele: Wie soll im Lichte der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlichen Zusammenlebens mit Eizellspenden umgegangen werden? Vor welchen zulassungsrechtlichen Herausforderungen steht die Medizinproduktebranche nach dem Scheitern des institutionellen Rahmenabkommens? Bahnt sich im Patentrecht ein Paradigmenwechsel an, weil über die Zulassung von Maschinen als Erfinder*innen diskutiert wird? Mit welchen strafrechtlichen Risiken ist der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Medizin verbunden? Und: Wie darf und soll im Zusammenhang mit der personalisierten Medizin mit Gesundheitsdaten umgegangen werden? Das sind nur einige der drängenden Fragen, an denen die rechtswissenschaftliche Forschung ansetzen kann.

Jetzt, wo das Semesterende naht, sind die Studierenden mit solchen Fragen vertraut. Sie wissen, welche Rechtsgebiete auf welche Weise von den Life Sciences berührt werden. Die Life Sciences, so scheint es, sind eine optische Linse, durch die sich praktisch alle Rechtsgebiete betrachten lassen. Sie wirken wie ein Brennglas, indem sie den Blick auf die Wechselwirkungen von Technik und Recht schärfen. Genauso soll es sich übrigens mit dem ZLSR verhalten. Ziel des Zentrums ist es, die Tätigkeiten der fakultären und weiterer assoziierter Forscher*innen zu bündeln und zusammenzuführen. Damit die an der Juristischen Fakultät gewonnenen Erkenntnisse umso deutlicher hervortreten.

Focus Life Sciences-Recht



- 15 **Das Zentrum für Life Sciences-Recht ist online**
- 20 **Fortpflanzungsmedizin für alle?**
- 22 **Adversarial Attacks und die Frage, was das Recht dagegen tun kann oder soll**
- 26 **Datenschutz: Achtung!**
- 28 **«Lebendige Wissenschaft – Arbeiten im Life Sciences-Recht»**

Impressum

ius inhouse Newsletter der Juristischen Fakultät
Adresse Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel

Herausgeber Juristische Fakultät, Basel

Kontakt dekanat-ius@unibas.ch

Redaktion Nicole Weber, Dekanat und Kommunikationsstelle
 Sven Fettback, Geschäftsführer

Produktion Continue AG, Basel

Bilder

Caroline Ehrentraut S. 6
 Christian Flierl S. 4, S. 5 (unten), S. 8, S. 9, S. 10, S. 11, S. 13, S. 29, S. 32/33
 Claudia Volkmann/Botschaft Bern S. 31 (rechts)
 Dr. Patrick Ebnöther S. 35 (unten)
 John Flury S. 16/17 (Gruppenbild), S. 21
 SantschiFilms S. 16, S. 18
 Shutterstock S. 1, S. 3, S. 7, S. 13, S. 23, S. 26
 Nicolas Gysin S. 30 (links),
 Staatsarchiv Basel-Stadt S. 34 (NEG_5103, NEG_A_2198, NEG_1216, NEG_20218)
 Basile Bornand S. 35 (rechts)
 Universität Lausanne S. 31 (links)
 zVg S. 5 (oben), S. 9, S. 12, S. 21, S. 30 (rechts), S. 35 (links),

Nächste Ausgabe Herbstsemester 2022

- 4 **Insight**
Prof. Dr. Daniela Thurnherr
- 5 **Dies Academicus 2021**
Ehrungen am Dies Academicus 2021
- 6 **Faculty**
- 30 **Life**
Bundesverdienstkreuz 1. Klasse an Anne Peters
- 32 **Fachgruppe Ius**
Kaffee, Kommilitonen und Kommissionen
- 34 **Archive**
Eine Zeitreise

Prof. Dr. Daniela Thurnherr nimmt zu vier Stichworten Stellung.

Von Forschung, akademischer Selbstverwaltung und dem Leben jenseits der Universität

Life Sciences-Recht Unsere Fakultät zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht nur in den traditionellen Kerngebieten der Rechtswissenschaft stark ist, sondern mit dem Life Sciences-Recht einen spezifischen Schwerpunkt pflegt, der bestens zum Forschungs- und Wirtschaftsstandort Basel passt. Meine Forschungsvorhaben betreffen zwar nicht vorrangig das Life Sciences-Recht. Mit dem Umweltrecht bin ich aber in einem Rechtsgebiet tätig, dass über beachtliche Berührungspunkte zu den Life Sciences verfügt. Dass sich zahlreiche Fakultätsangehörige aus ihren spezifischen Blickwinkeln mit den Life Sciences befassen, zeigt nicht nur deren hohe gesellschaftliche Relevanz, sondern ermöglicht auch spannende Kooperationen.

Regenz Seit dem Herbstsemester 2019 bin ich Vorsitzende der Regenz. Die Regenz, die sich aus 78 Mitgliedern (Rektorat, Dekaninnen und Dekane sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppierungen) zusammensetzt, nimmt unter anderem zu gesamtuniversitären Fragen Stellung, befasst sich mit strategischen Projekten und wählt die Rektorin bzw. den Rektor sowie die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat. Unser wichtigstes Geschäft im laufenden Semester betraf die Nomination von Prof. Thomas Maissen als neues Mitglied des Universitätsrats. Ich empfinde es als äusserst spannend, die unterschiedlichen Sichtweisen der verschiedenen Fakultäten und Gruppierungen zusammenzuführen und im Spannungsfeld von Einheitlichkeit und Vielfalt zu konsensfähigen Lösungen beizutragen.

Theorie und Praxis Diese Begriffe sind für mich keine Gegensätze, sondern ergänzen und bedingen sich gegenseitig. Dass ich seit 2013 als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt tätig sein darf, empfinde ich daher als grosses Privileg. In meiner richterlichen Tätigkeit gelange ich verschiedentlich zu Erkenntnissen, die auch für meine Forschungsvorhaben relevant sind; zudem stosse ich immer wieder auf praktische Beispiele, die meinen Unterricht bereichern und teils auch Eingang in die Prüfungen finden. Ich freue mich im Übrigen stets, wenn ich auf Volontärinnen und Volontäre treffe, die ihr Studium an unserer Fakultät absolviert haben.

Ferien Über den Daumen gepeilt verbringe ich ca. 50% meiner Ferien auf den Ski, 25% wandernd und 25% am Meer und zwar am liebsten im Kreis von Familie und Freunden. Die Saisonkarte für die kommende Skisaison liegt bereit und wir hoffen auf erneut optimale Schneebedingungen. Die Arbeit kann ich auch während der Ferien nicht ganz beiseite legen, da ich es nicht mag, mich nach den Ferien als erstes durch eine überquellende Mailbox zu wühlen. Zudem finde ich in den Ferien oft mehr Zeit und Ruhe für die Lektüre, beispielsweise der Texte meiner Doktorierenden. ■



Rosemary Kayess

Ehrendoktorwürde Die Juristische Fakultät hat der australischen Menschenrechtsanwältin Rosemary Kayess die Ehrendoktorwürde verliehen. Rosemary Kayess hat ihre Karriere als Akademikerin und Praktikerin der Entwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gewidmet. Sie hat Pionierarbeit für das Verständnis dieser Rechte als Menschenrechte geleistet, und sie setzt sich tatkräftig für ihre Harmonisierung mit den etablierten Menschenrechten ein. Rosemary Kayess war eine entscheidende Kraft hinter der hervorragenden Formulierung des Rechts auf Bildung, wie es heute in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verankert ist. Sie arbeitet unermüdlich mit internationalen Organisationen, Regierungen und der Zivilgesellschaft, um die Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention im Alltag konkreter Menschen wirksam zu machen. Sie führt selber Organisationen von Menschen mit Behinderungen und stellt ihnen ihre Fachkenntnis zur Verfügung; damit trägt sie wesentlich dazu bei, dass die privaten Organisationen aktiv an den internationalen Mechanismen des Menschenrechtsschutzes teilnehmen können. Sie hat mit ihrer akademischen und praktischen

Arbeit das heutige Recht der Menschen mit Behinderungen und dessen konkrete Umsetzung weltweit tiefgreifend geprägt. Rosemary Kayess wurde 1963 in Australien geboren. Sie amtiert als Direktorin des «Disability Innovation Institute» der University of New South Wales in Sydney, Australien, und ist an der dortigen Rechtsfakultät Senior Lecturer für Internationalen Menschenrechtsschutz und Anti-Diskriminierungsrecht. Sie nimmt ein ausgedehntes zivilgesellschaftliches Engagement wahr: Sie war Vorsitzende (heute Verwaltungsrätin) des «Australian Centre for Disability Law», Expertein der «Focus Group on Non-Discrimination» der Weltbank und übte als Mitglied von 15 australischen Delegationen bei der UNO, von denen sie sieben leitete, zahlreiche Mandate für die australische Regierung aus. Und sie war insbesondere Mitglied der australischen Delegation an

den Verhandlungen zur Erarbeitung der UNO-Behindertenrechtskonvention. Im Jahr 2019 wurde sie mit der australischen Medaille für Menschenrechtsschutz ausgezeichnet und ist seit 2020 Vorsitzende des UNO-Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Im akademischen Bereich hat sie wesentlich mitgeholfen, das Behindertengleichstellungsrecht zu einem prominenten akademischen Feld an ihrer Universität, in Australien und auf internationaler Ebene zu machen. Mit ihren wissenschaftlichen Schriften und ihren dogmatisch stringenten, inhaltlich überzeugenden und menschlich einnehmenden Interventionen im UNO-Ausschuss prägt sie die Auslegung der UNO-BRK in erheblichem Masse. Rosemary Kayess ist aufgrund eines Autounfalls seit dem 20. Lebensjahr an allen vier Extremitäten gelähmt. ■

Ehrungen am Dies Academicus 2021



Anlässlich der Feierlichkeiten des 561. Dies Academicus der Universität Basel im Basler Münster wurde Rosemary Kayess die Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät und Dr. Dario Ammann der Fakultätspreis verliehen.

Text: Prof. Dr. Markus Schefer (oben) und Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm (unten)

Dr. Dario Ammann

Fakultätspreis Dario Ammann ist für seine hervorragende Dissertation mit dem Preis der Juristischen Fakultät ausgezeichnet worden, der von der Anwaltskanzlei VISCHER gestiftet wird. In seiner Dissertation «Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Erbteilungsgerichts (de lege lata und de lege ferenda)» hat Dario Ammann eingehend und umfassend den erbrechtlichen Teilungsanspruch unter materiell-rechtlichen und zivilprozessualen Gesichtspunkten dogmatisch analysiert. Damit hat er einerseits einen dogmatisch

hochstehenden Beitrag zur Weiterentwicklung des schweizerischen Erbrechts geschaffen und andererseits auch der forensischen Praxis ein wichtiges, weiterführendes Arbeitsinstrument geliefert.

Dario Ammann ist seit 2020 als Advokat bei Kellerhals Carrard Basel KIG tätig. Seine Spezialgebiete liegen insbesondere im Erbrecht und Immobilienrecht sowie im Gesellschaftsrecht. Er berät Unternehmen und Privatpersonen im nationalen und internationalen Umfeld und vertritt diese vor Gericht. Davor war er wissenschaftlicher Assistent an der Professur von Thomas Sutter-Somm. Sein Studium hat er 2016 an der Juristischen Fakultät Basel abgeschlossen. ■

Awards

Ehrungen

Ammann Dario erhielt für seine Dissertation «Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Erbteilungsgerichts (de lege lata und de lege ferenda)» anlässlich des Dies Academicus 2021 den Preis der Juristischen Fakultät.

Die Juristische Fakultät verlieh am Dies Academicus 2021 die Ehrendoktorwürde an **Kayess Rosemary**.

Senn Daniel erhielt für sein Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit seiner Dissertation mit dem Titel «Die Erbenvertretung nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch» das «Paul Speiser Bär-Scholarship 2021».

Beim online durchgeführten Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot 2020/2021 hat das Basler Team – bestehend aus **Bonetti Sofia, Ehrentraut Carolin, Liechte Etienne, Rotzler Oona, Rüegg Julia** und **Sollberger Fabrice**; als Coaches fungierten **Jöhri Evelyne, Juhasz Julian** und **Janett Mirella** – die «Honorable Mention» für die Klageschrift und die Klageantwort erhalten.

Beim Swiss Moot Court 2020/2021 hat das Basler Team – bestehend aus **Ak Nujin, Vianin Anastassia, Marzano Silvia** und **Zanetti Stefania** und unter Betreuung von **Jung Peter** und **Troxler Tizian** – in der schriftlichen Phase Platz 2 und in der mündlichen Phase Platz 6 erreicht.

Preise

Haffter Nicolas wurde für den besten Bachelorabschluss und **Yacoubian Christapor** für den besten Masterabschluss der böckli bühler partner-Preis 2021 verliehen.

MacCabe Kevin hat für seine Dissertation «Die Abbildung von Vermögenswerten durch Anlage-Tokens» und **Zysset Schmutz Esther** für ihre Dissertation «Nachträgliche staatliche Einwirkung auf den verwaltungsrechtlichen Vertrag mit Privaten. Eine Untersuchung im Dreieck Rechtsänderung – Eigentumsgarantie – Vertrauensschutz» den Prof. Walther Hug-Preis erhalten.

Wahlen

Braun Binder Nadja wurde von der Regenz für die Amtsperiode HS 2021 bis FS 2025 in die Kommission Diversity wiedergewählt.

Ebnöther Patrick wurde von der Regenz für die Amtsperiode Dezember 2021 bis November 2025 in die Vorsorgekommission der Universität Basel wiedergewählt.

Fabrizi Alberto wurde am 15. Dezember 2021 von der Vereinigten Bundesversammlung für die Amtsperiode 2022–2023 als Präsident des Bundesstrafgerichts gewählt.

Seitz Claudia wurde am 14. Oktober 2021 an der Generalversammlung der European Association for Health Law (EAHL) für eine weitere Amtszeit in das Advisory Board der EAHL gewählt.

Thurnherr Daniela wurde im Oktober 2021 durch den Regierungsrat für die Amtsperiode 2022 bis 2025 als Verwaltungsrätin der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) wiedergewählt.

Thurnherr Daniela und **Lötscher Cordula** wurden im Oktober durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt für die Amtsdauer 2022 bis 2027 als ordentliche Richterinnen am Appellationsgericht Basel-Stadt wiedergewählt.

Widmer Lühinger Corinne wurde für die Amtsperiode 2021 bis 2025 als Stiftungsrätin der Stiftung zur Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Forschung an der Universität Basel («BIZ-Stiftung») wiedergewählt. ■

↓ Basler Vis-Moot-Team 2020/2021 (v.l.n.r.): Oona Rotzler, Etienne Liechte, Sofia Bonetti, Carolin Ehrentraut, Fabrice Sollberger, Julia Rüegg



Basel Lawjob Fair

Text: Dr. Karin Sutter-Somm

Jobmesse Am 19. März 2022 ist es wieder soweit: Nach zweijähriger Zwangspause wird die Juristische Fakultät eine Basel Lawjob Fair durchführen.

Die Basel Lawjob Fair ist eine Jobmesse für junge Jurist*innen sowie Arbeitgeber*innen, die Arbeitsplätze mit juristischem Inhalt anbietet.

In den vergangenen Jahren konnte die Basel Lawjob Fair viele Kontakte zwischen potenziellen Kandidat*innen sowie interessierten Firmen herstellen.

Wer kann an der Basel Lawjob Fair teilnehmen? Grundsätzlich alle ausgebildeten Jurist*innen sowie Studierende der Rechtswissenschaften. Auf der anderen Seite steht die Basel Lawjob Fair allen Firmen offen, die Praktika, Volontariate oder Arbeitsplätze mit rechtlichem Hintergrund anbieten. Beide Seiten haben auf der Basel Lawjob Fair die Möglichkeit, in kurzen Gesprächsrunden von ca. 20 Minuten einen ersten Kontakt aufzubauen. Dieser kann bei gegenseitigem Interesse später vertieft werden. Arbeitsverträge werden in der Regel während der Basel Lawjob Fair noch nicht abgeschlossen.

Haben Sie Interesse, an der Basel Lawjob Fair teilzunehmen? Dann melden Sie sich bis zum 30. Januar 2022 kostenlos auf unserer [Website](#) an. ■

Allocating benefits. Averting risks.

Text: Dr. Christine Möhrke-Sobolewski, Prof. Dr. Sabine Gless

Legal Challenges in Big Data In den letzten fünf Jahren war ich in einem vom SNF dankenswerterweise geförderten Projekt an der Juristischen Fakultät zu einer hochaktuellen Frage tätig: Wem gehören Daten? Unter der Leitung von Sabine Gless und Herbert Zech durften wir diese Frage aus zivil- und strafrechtlicher Perspektive untersuchen.

Am Beispiel vom «intelligenten Verkehr» untersuchte das SNF-Projekt NFP 75 «Legal Challenges in Big Data. Allocating benefits. Averting risks» wem Daten gehören, die etwa von selbstfahrenden Autos stammen. Wer darf solche Daten verkaufen, welche Rolle spielt der Datenschutz – und könnten die durch Autofahren generierten Daten als Beweismittel gesichert und gegen den Willen Betroffener in Strafverfahren verwendet werden?

Technische Entwicklungen eilen gesetzlichen oft voraus, so auch bei der Nutzung von Big Data – etwa von selbstfahrenden Fahrzeugen. Solche Autos erzeugen – quasi nebenher – grosse Datenmengen, die aber insbesondere zu Datenschutz- und Nutzungs-/Zugangsrechten rechtlich nicht klar gefasst sind. Fragen stellen sich in vielerlei Hinsicht: Müssen Nutzer von automatisiertem Fahren vor einer unbeschränkten Datenauswertung geschützt werden? Oder sollten sie auch am Wert der beim Betrieb entstehenden Daten beteiligt werden? Und was, wenn das rekonstruierte Bewegungsbild – also wohin hat sich das Auto wann bewegt – nicht nur für eine personalisierte Werbung, sondern auch für Strafverfolgungsbehörden von Interesse ist?

Ziel war es zunächst zu klären, ob das geltende Recht eine angemessene Regulierung von Big Data ermöglicht. Hierüber besteht Rechtsunsicherheit, die sich als Hemmnis für die Entwicklung und Anwendung technischer Innovationen erweist. Dort, wo adäquate Regelungsansätze fehlen, wurden Empfehlungen zur Rechtsanpassung erarbeitet. Interdisziplinäre Zusammenarbeit hat insbesondere das gegenseitige Verständnis von technischen und juristischen Fachpersonen im Big-Data-Bereich gefördert.

Das Projekt sichert den juristischen Rahmen für die Entwicklung und Implementierung von Big Data – am Beispiel des Bereichs automatisiertes Fahren und intelligenter Strassenverkehr. Die Erkenntnisse sind sowohl für Entwickler und Anwender als auch für die Rechtspraxis und für gesetzgeberische Initiativen von Nutzen.

Eine der Dissertationen dieses Projektes («Gehackte Fahrzeuge. Strafantragsrecht bei Datendelikten in der Schweiz und in Deutschland», Christine Möhrke-Sobolewski) behandelte Zugangsfragen zu Fahrzeugdaten aus strafrechtlicher Perspektive.

Smarte Fahrzeuge können nicht nur dem Fahrer eine Pause empfehlen oder mitteilen, dass Fahrzeuginsassen noch nicht angeschnallt sind. Auch Standortdaten werden durch Fahrzeuge bzw. darin verbaute IT erhoben. Die Fahrt eines smarten Fahrzeugs lässt sich theoretisch anhand der Standortdaten nachvollziehen. Wird ein solches Fahrzeug gehackt, gelangen die Daten in die Hände Nicht-Berechtigter. Solche Delikte sind teilweise nur auf Antrag des bzw. der Verletzten strafrechtlich verfolgbar.

Wer ist aber durch das Hacking eines Fahrzeugs verletzt? Wer darf über Fahrzeugdaten verfügen? Die Dissertation beleuchtet das Spannungsfeld zwischen Rechten an Daten und Datenschutz, wozu insbesondere auch die Frage zählt, wer über Daten «verfügen» darf. ■

Open Data: Challenges and Legal Strings.

Text: Dr. Christine Möhrke-Sobolewski, Prof. Dr. Sabine Gless

Projektabschluss Sabine Gless und ihr Team (Susanne Knickmeier, Christine Möhrke-Sobolewski) haben im Rahmen des NFP 75 auch das Querschnittsprojekt «Open Data: Challenges and Legal Strings» erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Ziel des Projekts war es einen Überblick über die Herausforderungen zu schaffen, vor denen sich Forschende gestellt sehen, wenn sie ihre Ergebnisse und Daten so veröffentlichen wollen, dass sie als «open data» qualifiziert werden können. Im Rahmen dieses Projekts wurde die schweizerische Forschungslandschaft unter dem Aspekt der Open-Data-Verpflichtungen des SNF für öffentlich geförderte Forschung näher unter die Lupe genommen. Aus Interviews und Workshops mit Forschenden aus verschiedenen Disziplinen hat das Team wertvolle Erkenntnisse gewonnen, wie weit die Begriffe «Open Data», «Fair Data» und die entsprechenden (rechtlichen und technischen) Anforderungen in den unterschiedlichen Forschungscommunities bekannt und umgesetzt sind. Das Projekt hat die Herausforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Forschungsdaten veröffentlicht werden, gesammelt und schliesslich als Ergebnis einen Open-Data-Guide verfasst. Beratungsstellen, Forschende und Studierende erfahren auf diesem Wege eine praktische Hilfestellung, wenn es darum geht, wie Forschungsdaten bestmöglich «open data» veröffentlicht werden. ■

→ Die Vielfalt der Daten eines Fahrzeugs: Fluch oder Segen?



Corona Challenge

Text: Prof. Dr. Corinne Widmer Lüchinger

Studierendenwettbewerb Im Frühjahrssemester 2021 habe ich aus aktuellem Anlass im Rahmen meiner Vorlesung zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil erstmals einen Wettbewerb durchgeführt: den «Corona Challenge 2021». Viermal während des Semesters hatten die Studierenden je eine Woche Zeit, einen OR-Fall mit Bezug zur COVID-Pandemie zu lösen, wobei sie allein oder in Gruppen von maximal vier Personen teilnehmen konnten. Dabei ging es um so umstrittene Fragen wie die Kontrahierungspflicht bei nicht geimpften Konzertbesuchern (Fall 1), die Haftung von positiv getesteten Personen, die sich nicht in Isolation begeben wollen (Fall 2), um wucherische Geschäfte rund um den Maskenverkauf (Fall 3) und um die Pflicht des Veranstalters, den Ticketpreis zurückzuerstatten, wenn ein Konzert aufgrund der COVID-Massnahmen abgesagt werden musste (Fall 4). Nach Verstreichen der jeweiligen Abgabefrist wurden die Fälle mit den Studierenden per Zoom besprochen; ausserdem erhielten sie ein individuelles Feedback.

Ziel des Wettbewerbs war es einerseits, die Bedeutung des OR AT für die Lösung juristischer Fragen rund um die COVID-Pandemie aufzuzeigen, andererseits aber auch, den Studierenden zusätzliche

Übungsmöglichkeiten zu bieten und die Gruppenarbeit zu fördern. Dank der grosszügigen Unterstützung durch den Verlag Helbing & Lichtenhahn konnten ausserdem verschiedene schöne Preise ausgeschrieben werden: Neben TEXTO-Gesetzesausgaben zum OR und ZGB und einem Verlagsbesuch winkte als erster Preis ein Exemplar des Basler Kommentars zum Obligationenrecht I (7. Auflage, 2020) im Wert von rund 600 Franken.

Die Teilnahme am Wettbewerb war freiwillig, doch war der Rücklauf erfreulich hoch. Teilgenommen haben insgesamt 85 Studierende. Die vielen guten Eingaben haben die Auswahl der Gewinnerinnen und Gewinner nicht erleichtert! Beeindruckt war ich aber vor allem vom grossen Engagement der Studierenden, die sich in diesem nicht ganz einfachen Semester zu solchen Zusatzleistungen anspornen liessen.

Es gab zwei Preiskategorien: die Kategorie «beste Gesamtleistung», für die sich qualifizieren konnte, wer an mindestens drei der vier Fälle teilnahm, und die Kategorie «beste Falllösung». Folgende Studierende haben in der Kategorie «beste Gesamtleistung» gewonnen: Livio Berther (Platz 1); Christine Stöcklin (Platz 2); Deborah Porta und Joshua Schneider (gleichrangig auf Platz 3). In die engere Auswahl gekommen sind ausserdem: Peter Boder; Gruppe Kristina Franjkovic, Benedict Müller, Andrina Strasser und Flavia Traub;

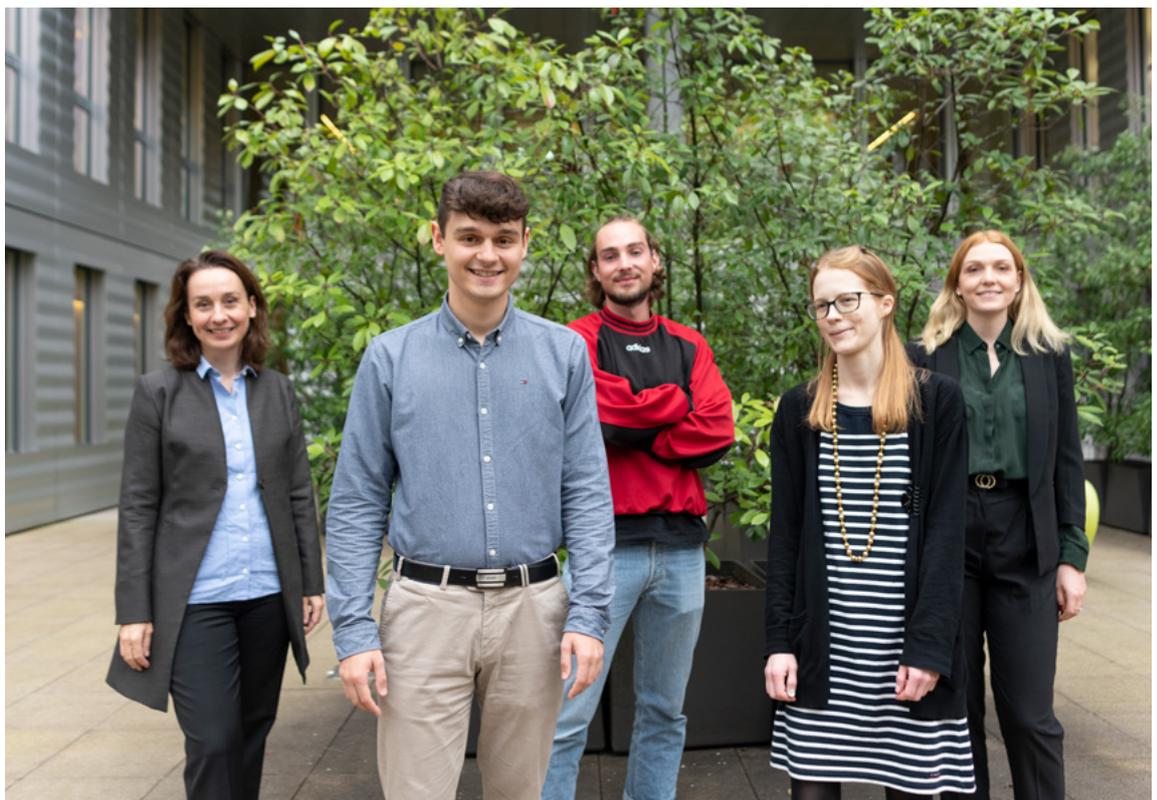
Gruppe Tsagaanlkham Badamkhand, Amnah Hassan, Sidney Alisa Reiss und Anna-Kristina Stahl.

In der Kategorie «beste Falllösung» gewonnen haben: Christine Stöcklin für Fall 1; Deborah Porta und Joshua Schneider (gleichrangig) für Fall 2; Livio Berther für Fall 4.

Den Gewinnern und Gewinnerinnen gratuliere ich ganz herzlich zu ihrem schönen Erfolg! Ein grosser Dank gebührt dem Helbing-Verlag für das grosszügige Sponsoring sowie meinen Mitarbeitenden Christapor Yacobian, Sandra Hunziker und Judith Müller, die mich bei der Durchführung des Wettbewerbs unterstützt haben.

Die vier Fälle, die prämierten Eingaben und weitere Hinweise zum Wettbewerb können auf der [> Corona Challenge Website](#) abgerufen werden. ■

↓ Professor Corinne Widmer Lüchinger zusammen mit den Gewinner*innen der Corona Challenge (v.l.n.r.): Livio Berther, Joshua Schneider, Christine Stöcklin und Deborah Porta.



Legal Tech in Lehre und Praxis

Text: Vorstand SLTA Student Chapter Basel

Studentische Initiative Das SLTA Student Chapter Basel ist ein Verein, der vor einem Jahr von Studierenden der Juristischen Fakultät an der Universität Basel gegründet worden ist und sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung im Rechtswesen auseinandersetzt. Die technischen Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit haben vor den Rechtswissenschaften nicht haltgemacht, so dass auch wir uns über kurz oder lang mit den digitalen Errungenschaften und deren Konsequenzen auseinandersetzen müssen. Die Digitalisierung bringt nicht nur neue Rechtsfragen mit sich, sondern auch neue Chancen und Herausforderungen im praktischen Alltag der Rechtsdienstleistungen. Automatisierte Abläufe können etablierte Strukturen aufbrechen und schaffen Möglichkeiten für mehr Effizienz, höhere Kostentransparenz

und einfacheren Zugang zum Recht, aber auch neue Beschäftigungsmodelle und mehr Unabhängigkeit. Damit einher geht ein hohes Bedürfnis an Datenschutz.

Im Frühlingssemester ist der Verein erfolgreich mit einer vierteiligen Einführungsreihe an Inputveranstaltungen «Welcome to Legal-Tech» gestartet, um seinen Mitgliedern und allen Interessierten einen Überblick über das Thema Legal Tech zu verschaffen. Die anschließenden Diskussionen führten zu einem regen Meinungsaustausch, spannenden Fragen und neuen Perspektiven.

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Ius sowie mit Partnern aus Lehre und Praxis bietet das SLTA Student Chapter Basel an weiteren Veranstaltungen laufend die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und im Hinblick auf die juristische Zukunft bereits im Studium wertvolle Erfahrungen zu sammeln, um mit einem avantgardistischen Blick ins Berufsleben starten zu können. ■

Neues Forschungsnetzwerk an der Universität Basel

Text: Prof. Dr. Nadja Braun Binder

Responsible Digital Society Das Forschungsnetzwerk Responsible Digital Society will eine Plattform für einen kritischen, interdisziplinären und proaktiven Diskurs zu allen Aspekten der digitalen Transformation innerhalb der Universität und darüber hinaus bieten und den wissenschaftlichen Austausch über Methoden der künstlichen Intelligenz und datengetriebenen Forschung (Data Science) und deren Anwendung unterstützen. Zu diesem Zweck sind verschiedene Aktivitäten geplant:

- Im Bereich der Forschung schafft das Netzwerk Foren des regelmässigen wissenschaftlichen Austausches und unterstützt bei der Koordination von interdisziplinären Forschungsanträgen.
- Im Bereich der Nachwuchsförderung organisiert das Netzwerk Summer- und Winter Schools für Nachwuchsforschende.
- Im Bereich Networking treibt das Netzwerk den regelmässigen Austausch mit Industriepartnern in der Region voran.
- Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit stärkt das Netzwerk den Dialog durch die Organisation von öffentlichen Kolloquien und Podiumsdiskussionen zu Fragen der Digitalisierung mit Gästen verschiedener Fachrichtungen.

Das Leitungsgremium des Forschungsnetzwerks setzt sich aus Vertreter*innen verschiedener Fakultäten zusammen. Aus der Juristischen Fakultät nimmt Nadja Braun Binder Einsitz. Verschiedene Fakultätsangehörige sind bereits Mitglied im Forschungsnetzwerk; Interessent*innen finden weitere Informationen auf der [Responsible Digital Society Website](#) ■



- ↑ Ein neues Kapitel der Studierendenvereine wurde vor einem Jahr aufgeschlagen – das SLTA Student Chapter Basel.
- Das neue Forschungsnetzwerk Responsible Digital Society beschäftigt sich mit digitalen Transformation.



Recht aktuell 2.0

Text: Sven Fettback

Verbesserung Seit fast 20 Jahren gehört **Recht aktuell** zum festen Weiterbildungsprogramm von Jurist*innen. Zeit für ein Update. Mit der neuen Event-Managementsoftware «Converia» geht jetzt vieles schneller und einfacher.

September 2020: Marianne Tschudin kommt wie immer gegen 7.45 Uhr ins Büro. Routine am Montagmorgen: Computer starten und Blumen giessen. Fünf «Recht aktuell»-Tagungen stehen im Herbst an. Für diese Tagungen werden trotz Pandemie hunderte von Anmeldungen erwartet. Sie kennt das schon, viel Arbeit steht bevor, die höchste Konzentration erfordert. Marianne Tschudin öffnet Google Forms, das Anmeldetool für «Recht aktuell»-Tagungen, und schaut, wie viele Buchungen am Wochenende eingegangen sind. Es läuft rund. Die Arbeit geht nun aber erst richtig los. Anmeldebestätigungen und Rechnungen müssen geschrieben werden. Ihr Handwerkszeug dabei: Word, Excel, Adobe und Outlook. Sie macht sich ans Tageswerk, um den Teilnehmenden schnell alle Unterlagen per E-Mail zukommen zu lassen. Bis zur Mittagspause wird sie heute einen Grossteil davon verschicken – einzeln und persönlich. Martine Conus, ihre Mitstreiterin im «Recht aktuell»-Team, wird ihr am Nachmittag dabei helfen.

September 2021: Genau ein Jahr später stehen erneut fünf Tagungen für den Herbst an, u.a. der «10. Basler ZPO-Tag» und die «5. Basler Sozialversicherungsrechtstagung». Die Werbung ist längst verschickt. Dieses Mal rechnet das «Recht aktuell»-Team mit noch mehr Anmeldungen als im vergangenen Jahr, denn das neue hybride Format macht eine Präsenz- oder Online-Teilnahme möglich. Damit ist eine Teilnahme noch einfacher und flexibler, was zusätzliches Publikum anlockt.

Und doch bleiben die Eventmanagerinnen gelassen. Jetzt öffnen sie jeden Morgen die neue Eventmanagementsoftware «Converia». Auf einen Blick sehen sie, wie viele Anmeldungen für die Tagungen eingegangen sind. Buchungsbetätigungen und Rechnungen per Excel erstellen, gehören der Vergangenheit an. «Converia erledigt diese Arbeiten nach Abschluss der Teilnehmeranmeldungen automatisch für uns», freut sich Martine Conus. «Auch unseren Teilnehmenden bringt die Software viele Verbesserungen: Mit dem eigenen Profil können sie verschiedene «Recht aktuell»-Tagungen buchen, ohne die eigenen Daten jedes Mal neu eingeben zu müssen. Alle Buchungsbestätigungen und Rechnungen können einfach und schnell immer wieder abgerufen werden. Essenspräferenzen, ob vegan, vegetarisch oder glutenfrei werden bereits bei der Buchung ausgewählt und unterschiedliche Preispakete sind direkt buchbar», erklärt sie die Vorteile von «Converia».

«Bis zu dieser Automatisierung war es ein langer Weg», erzählt Sven Fettback, Geschäftsführer der Juristischen Fakultät. Seit seinem Stellenantritt im Oktober 2019 gehört die Professionalisierung des Eventmanagements zu seinen Hauptzielen. «Gerade mit der «Recht aktuell»-Reihe mussten wir dringend etwas ändern. Dank der interessanten Themen der Tagungsleitungen und der engagierten administrativen Abwicklung durch das «Recht aktuell»-Team laufen die «Recht aktuell»-Veranstaltungen sehr erfolgreich», so Sven Fettback. «Wir haben jedes Jahr mehr Anmeldungen zu verzeichnen. Anmeldebeteiligungen und Rechnungen per Excel zu erzeugen und einzeln zu verschicken, ist nicht mehr zeitgemäss. Eine unterstützende Software musste dringend angeschafft werden». Im September 2020 hat die Verwaltungsdirektion der Universität deshalb ein Projekt ins Leben gerufen, das eine solche Software für die ganze Universität zugänglich machen wird. Die Juristische Fakultät ist seit Beginn in das Projekt involviert und bereits in der Pilotphase mit an Bord. Seitdem hat sich viel verändert. In einem aufwendigen Prozess sind diverse Softwaretools getestet und bewertet worden. Am Ende hat sich das Projektteam für die Software «Converia» entschieden, die auf die Event-Organisation an Hochschulen spezialisiert ist.

«Nach mehreren intensiven Schulungen können wir seit Februar 2021 die ersten Veranstaltungen über Converia organisieren», berichtet Martine Conus. «Es war eine aufre-

→ Sven Fettback, (Geschäftsführer der Juristischen Fakultät), Martine Conus (Organisation der Veranstaltung & Referentenbetreuung) sowie Marianne Tschudin (Administration der Veranstaltung & Finanzen), (v.l.n.r.)



gende Zeit, als wir die Veranstaltungen online gestellt haben und die ersten Anmeldungen eingegangen sind. Haben wir alles richtiggemacht? Ist der Anmeldeprozess verständlich? Stimmen alle Daten und Preiskategorien? Haben wir nichts vergessen?» ergänzt Marianne Tschudin. «Auch heute ist jede neue Veranstaltung mit einem erhöhten Herzschlag verbunden. Converia ist eine so grosse Erleichterung, dass wir uns jetzt mehr um die Betreuung der Referierenden und Teilnehmenden sowie um die Organisation der Tagungsräume und der Online-Technik oder auch um neue, zusätzliche Tagungen kümmern können» so Marianne Tschudin.

«Noch ist das Projekt in der Pilotphase. Aktuell sind wir dabei, eine Schnittstelle

für Online-Zahlungen zu schaffen. Der Einsatz von Visa- und Mastercard wird wohl in den nächsten Wochen funktionieren», schaut Sven Fettback in die Zukunft. Twint und Postcard sollen als nächstes in das Servicepaket eingebunden werden, um bereits mit der Anmeldung den gesamten Prozess abschliessen zu können. Die extra Banküberweisung kann dann entfallen.

Die nächsten Meilensteine im Projekt sind bereits definiert. So soll die Tagungs-Homepage ansprechender und intuitiver gestaltet und die ersten wissenschaftlichen Konferenzen in der Planung aufgenommen werden. ■



Recht aktuell-Programm 2022

Folgende Veranstaltungen finden im kommenden Jahr statt. Weitere sind in Planung.

17. März

13.15 – 17.15 Uhr

Strafprozess und restaurative Gerechtigkeit

25. März

8.50 – 17.15 Uhr

6. Basler Arbeitsrechtstagung

17. Juni

9.15 – 17.00 Uhr

Kunst & Recht 2022 /

Art & Law 2022

20. Oktober

9.15 – 16.30 Uhr

Strafverfolgung und DNA Analyse

11. November

9.15 – 17.00 Uhr

Basler ZPO-Tag

9. Dezember

8.50 – 17.15 Uhr

6. Basler Sozialversicherungsrechtstagung 2022

Interessiert?

Sie sind an rechtlichen Themen interessiert oder werden in Ihrem Berufsalltag mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert? Dann gehört «Recht aktuell» in Ihre Weiterbildungsagenda, denn hier:

- erleben Sie Vorträge, Diskussionen und Workshops geführt von namhaften nationalen und internationalen Rechtswissenschaftler*innen und Jurist*innen
- sammeln Sie SAV-Weiterbildungscredits
- erhalten Sie umfangreiches Informationsmaterial
- bauen Sie Ihr juristisches Netzwerk aus
- nutzen Sie den direkten Draht der universitären Weiterbildung

Auf unserer [Website](#) finden Sie weitere Informationen.



1 Vorlage – 19 Meisterwerke

Text: Sigrid Hoffmann

Ausflug der besonderen Art Die Freude war gross, als den Kolleg*innen eine Mail in den Posteingang flatterte, die eine Einladung zum «Gemeinsamen Ausflug der besonderen Art» enthielt. Nachdem sich unser aller Sozialleben an der Fakultät auf schweigendes Zunicken hinter Nasen-Mundschutz Maskierungen und Winken aus der Ferne eingependelt hatte, und unsere Small-Talk-Kompetenzen im Stillen (wo auch sonst?) dahinsiechten, endlich ein Lichtblick, etwas, worauf man sich freuen konnte!

Wie immer war es den Organisatorinnen, Irene Doppler und Nicole Saraceno, gelungen, alle Details in bester 007-Manier top-geheim zu halten. Auch aus studienkanalnahen Kanälen sickerten leider keine brauchbaren Hinweise über das geplante Programm durch. Die einzige offizielle Anweisung «Bitte kommt in praktischen Kleidern, Turnschuhe oder ähnliches passen perfekt», liess die meisten von uns auf eine geführte Tour an bisher noch unentdeckte Plätze Basels hoffen.

So trafen wir uns am 26. Oktober 2021 um 15 Uhr vor der Pauluskirche in Wanderkleidung und mit einem grossen Fragezeichen in unserer Aura.

Unsere erste Station sollte das Café im Schützenmattpark sein. Bei einem gemütlichen Apéro im Freien genossen wir italienische Köstlichkeiten und je nach Lust und Laune Prosecco, Aperol-Spritz oder auch gerne Kräutertee. Man liess uns wissen, dass Prosecco eine gute Wahl sei, da für den nächsten Programmpunkt eine gewisse Lockerheit sicher kein Nachteil sei! Ein Raunen ging durch die Menge... Also war der nächste Act wohl doch nicht die beschauliche Tour durch die Nachbarschaft. «Wir nehmen einen Song auf», dachte ich mir. «Eine stolze Hymne auf die Fakultät, in einem geheimen Tonstudio am äusseren Stadtrand. Weniger Singbegeisterte würden im Hintergrund summen während die abenteuerlustigen Sänger*innen unter uns jeweils fünf Minuten Zeit hätten ein Solo zu proben?» galoppierte meine Fantasie mit mir davon.

Doch wenige Augenblicke später fanden wir uns im hallenartigen aber dafür nicht minder gemütlichen «Sans Souci» wieder. Na, wenn das Lokal schon «Ohne Sorge» hiess, dann war der Name jetzt für uns Programm!

Aber, oh-ha! Die Tische waren aber seltsam gedeckt? Dicke bunte Farblecke auf Papiertellern, eine Staffelei auf jedem Platz und über dem Sessel eine Maler*innen-Schürze...?

Und schon hörte man es wieder, das Raunen, das durch die Menge ging. Dies wurde von den herzlichen Willkommensworten unserer Art-Night-Künstlerin, Julienne, unterbrochen, die uns für die nächsten zwei Stunden als Coach zur Verfügung stehen würde. «Auf eurer Staffelei findet ihr eine Vorlage. Ich werde euch gerne unterstützen und komme gerne jederzeit an euren Platz, solltet ihr Hilfe benötigen». Passend zur Saison hatten Irene und Nicole ein Herbstmotiv ausgesucht: einen Hirschkopf. Dieser war in lauter unregelmässige, schwarz-weiße Areale eingeteilt, die wir pinselschwingend in bunte Farbflächen verwandeln sollten. Der Saal wurde von einer Minute auf die nächste von einem nie dagewesenen, konzentrationsbedingten Schweigen erfüllt, das unsere Dozent*innen an der Fakultät vor Neid erblaffen hätte lassen.

Nach einer ersten Phase der Orientierung und Farbwahl sollte man sich Gedanken über den Hintergrund und die Stimmung des Bildes machen. Unser Konglomerat aus malbegeisterten, hochkreativen Kolleg*innen setzte unverdrossen Pinselstrich an Pinselstrich, hie und da wurde auch mit einer Papierserviette getupft, mit den Fingern verrieben und die ganz Mutigen unter uns, liessen sogar ein paar wenige, ausgesuchte Flecken weiss. Et voilà! Das war die Geburtsstunde eines Rudels lebensfroher, knallig-bunter Hirsche. Eine Farbexplosion der Sonderklasse! Wir staunten nicht schlecht, wie unterschiedlich die Ergebnisse waren. Die Überschrift über unser Experiment: «Eine Vorlage – 19 Meisterwerke!» Die Unterüberschrift: «Kommen Sie, staunen Sie!» Man konnte die Hirsche förmlich röhren hören.

Der Abschluss unseres Zusammenseins wurde von einem geselligen und äusserst feinen Nachtessen mit Weinbegleitung gekrönt. Unsere Mission war erfüllt, die Teilnehmer*innen satt und sichtlich glücklich. Ein herzliches Dankeschön an die Organisatorinnen und Sponsoren für diesen wunderbaren «Ausflug der besonderen Art.» ■



→ Impressionen vom Ausflug

«Ich freue mich sehr auf die neue Herausforderung und bin sicher, die Juristische Fakultät mit meinem Hintergrund gut unterstützen zu können.»

Alexandra Campana, PhD



Alexandra Campana, PhD

Text: IUS Inhouse

Am 1. September 2021 trat Alexandra Campana die Administrative Assistenz an der Professur von Nadja Braun Binder an, um das Sekretariat mit einem Stellenpensum von 50% sicherzustellen.

Alexandra Campana ist promovierte Geisteswissenschaftlerin und lehrte deutsche Sprache und Literatur u.a. an der Vanderbilt University in Nashville, Tennessee, und der University of Cape Town. Neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit als wissenschaftliche Lektorin und Übersetzerin (Deutsch/Englisch) freut sie sich jetzt über eine Teilzeitstelle, bei welcher sie ihr sprachliches und organisatorisches Flair einbringen kann.

In ihrer Freizeit mistet sie leidenschaftlich gern Pferdeställe aus und ist nach einem Lehrgang beim Schweizerischen Roten Kreuz als ehrenamtliche Sterbebegleiterin im Einsatz. Eine weitere Ausbildung zur «Sterbeamma» ist ins Auge gefasst.

Wir heissen Alexandra Campana herzlich willkommen und wünschen ihr viel Freude und Erfolg bei ihrer neuen Herausforderung als Administrative Assistenz. ■

Die Graduate School of Law startet ins Herbstsemester

Text: IUS Inhouse im Gespräch mit Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam und PD Dr. Vanessa Rüegger

Interview Die Graduate School of Law ist 2021 neu an der Fakultät eingerichtet worden – was können wir uns darunter vorstellen?

BIJAN FATEH-MOGHADAM: Die Graduate School of Law bildet eine Dachstruktur. Sie umfasst alle Doktorierenden der Fakultät und das Doktoratsprogramm «Recht im Wandel». Es geht uns darum, die Doktorierenden in der Fakultät stärker zu integrieren und zu vernetzen. Unsere Botschaft lautet: Eure Dissertationsprojekte sind uns wichtig, sowohl als wesentlicher Teil des Forschungsoutputs der Fakultät als auch im Sinne einer exzellenten Ausbildung der Basler Absolvent*innen auf Doktoratsstufe.

Wie unterscheiden sich Graduate School of Law und das Doktoratsprogramm «Recht im Wandel»?

BFM: Die Graduate School of Law bildet eine Informationsplattform für alle Doktorierenden, ihre Ausbildungsangebote sind fakultativ und mit keinerlei zusätzlichen Pflichten verbunden. Beim Doktoratsprogramm handelt es sich dagegen um eine kleinere Gruppe von 20 bis 30 Doktorierenden, die in einem engeren Austausch untereinander und mit den Dozierenden der Fakultät stehen. Es bietet exklusive, massgeschneiderte Workshops, Ringvorlesungen zur Vertiefung von Grundlagenwissen und vermittelt «transferable skills» wie Rhetorik, Didaktik, Schreibkompetenz etc. Zudem erhalten unsere Kollegiat*innen

grosszügige Kostenzuschüsse für Tagungsteilnahmen.

Gibt es zusätzliche Pflichten im Doktoratsprogramm?

BFM: Unsere Kollegiat*innen müssen sechs Kreditpunkte mehr im Doktoratsstudium erwerben. Zudem wird eine regelmässige Teilnahme an den Doktoratskolloquien, Doktorierendentreffen und Veranstaltungen des Doktoratsprogramms erwartet. Interessant ist, dass die Doktorierenden selbst bestimmen können, welche Veranstaltungen wir anbieten. Das Programm bietet zum Beispiel die Möglichkeit, eigene Workshops zu organisieren. Hier können Nachwuchsforscher*innen wichtige akademische Erfahrungen sammeln.

In diesem Herbstsemester bietet die Graduate School of Law erstmals das Forschungskolloquium diss:kurs ius an. Worum geht es da?

VANESSA RÜEGGER: Der diss:kurs ius ist ein moderiertes Doktorandenkolloquium. Hier können gerade auch diejenigen Doktorierenden, die nicht am Doktoratsprogramm teilnehmen, ihr Forschungsprojekt präsentieren und über typische Hürden und Probleme beim Verfassen einer rechtswissenschaftlichen Dissertation sprechen. Weiter vermittelt die Veranstaltung den Doktorierenden grundlegende fachlich-methodische Kenntnisse für das Schreiben einer rechtswissenschaftlichen Dissertation.

Mit welchen Konzepten soll dieses Ziel erreicht werden?

VR: Unsere Teilnehmer*innen stellen dort ihre Dissertationsprojekte in Form von «Werkstattberichten» vor und diskutieren

diese mit Expert*innen der Fakultät sowie mit anderen Doktorierenden. Daneben werden in kleineren Gruppen Auszüge ihrer Arbeiten gegenseitig gelesen und diskutiert. Ergänzend vermitteln fachliche Inputs den Doktorierenden praktisches Wissen zum Schreiben und Publizieren einer Dissertation sowie zu methodischen Fragen.

Wie wird die Veranstaltung angenommen?

VR: Die Ausschreibung ist bei den Doktorierenden auf grosses Interesse gestossen. Der Kurs ist im Herbstsemester 2021 ausgebucht. Für das nächste Jahr besteht bereits eine Warteliste. Von den Dozierenden habe ich viel Unterstützung für das Projekt erfahren. Wir konnten für jedes Referat die gewünschten Expert*innen gewinnen.

Was erwartet uns noch in der nächsten Zeit?

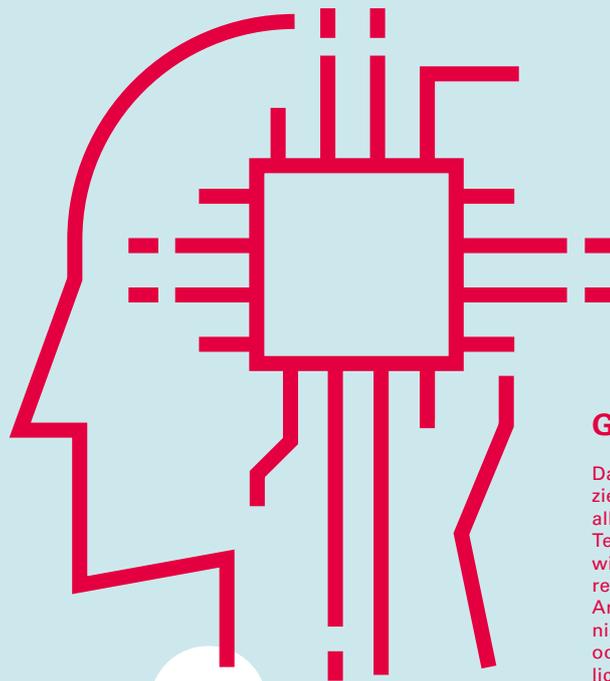
BFM: Wir starteten in das Herbstsemester mit einem neuen Team, zu dem u.a. Sigrid Hoffmann, Nicole Saraceno (Administration) sowie Tugce Fildir und Christapor Yacoubian (akademische Koordination) gehören. Es soll u.a. eine Fortsetzung des «TED Talk»-Workshops geben, der sehr gut angenommen ist und wir arbeiten an einer Ringvorlesung zu den Grundlagen des Rechts. Herzlich danken möchte ich Frau Claudia Stühler, die das Doktoratsprogramm in den letzten drei Jahren als akademische Koordinatorin wesentlich mitgeprägt hat. ■

Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam, Leiter der Graduate School of Law und Sprecher der Programmleitung des Doktoratsprogramms «Recht im Wandel»

PD Dr. Vanessa Rüegger, Lehrbeauftragte im Fachbereich Öffentliches Recht und Dozentin des Forschungsseminars diss:kurs ius

Focus:

Life Sciences- Recht



Grundlagen

Das Forschungsfeld der Grundlagen zielt auf die Herausarbeitung einer allgemeinen Theorie transformativer Technologien, welche die Wechselwirkung zwischen technischen und rechtlichen Innovationen beschreibt. Anwendungsbeispiele für solche technischen Innovationen sind CRISPR oder die Digitalisierung und Künstliche Intelligenz. Zum Forschungsfeld gehört zudem die Rechtsphilosophie der Technik, die Erforschung der Auswirkungen moderner Biotechnologie auf die individuelle Autonomie sowie auf die soziale Ungleichheit und Diskriminierung. Erforscht werden schliesslich die rechtlichen Implikationen im Zusammenhang mit der Cyborg-Medizin, insbesondere die rechtsdogmatischen Folgeprobleme technischer Implantate bzw. sozio-technischer Systeme.

Das Zentrum für Life Sciences-Recht ist online

Seit kurzem ist sie online, die neue Website des Zentrums für Life Sciences-Recht (ZLSR) der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Das ZLSR, welches im Jahr 2015 gegründet wurde und seitdem bereits zahlreiche Veranstaltungen zu diversen Themen an der Schnittstelle Gesundheit, Technologien und Recht durchführen konnte, erhält damit ein neues digitales Zuhause.

Text: IUSinhouse

Alfred Früh, der gemeinsam mit Bijan Fateh-Moghadam die Leitung des Zentrums übernommen hat, fasst die Aufgabe des Zentrums wie folgt zusammen: «Das ZLSR bündelt die zahlreichen Aktivitäten im Life Sciences-Recht innerhalb der Juristischen Fakultät und macht sie für ein breites Publikum sichtbar». Bereits heute engagieren sich zahlreiche Wissenschaftler*innen im Life Sciences-Recht, sei es in der Lehre – insbesondere im Life Sciences-Master – oder in laufenden Forschungsprojekten des ZLSR, wie beispielsweise jenem zur Fortpflanzungsmedizin (S. 20). Unter dem Dach des ZLSR ergeben sich neue Möglichkeiten zum Austausch, etwa im Rahmen von Forschungsprojekten sowie internen oder öffentlichen Veranstaltungen. Um ein Gerüst für die verschiedenen Forschungsprojekte und Aktivitäten des ZLSR zu schaffen, hat das Leitungsteam in den vergangenen Monaten die inhaltliche Ausrichtung des Zentrums geschärft. In diesem Rahmen wurden fünf Forschungsfelder definiert, welche auf den folgenden Seiten kurz präsentiert werden.

Das Zentrum für Life Sciences-Recht (ZLSR) wird seit dem Frühjahr 2021 von Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam (2.v.r.) und Prof. Dr. Alfred Früh (1.v.l.) geleitet. Die wissenschaftliche Geschäftsführung obliegt Dr. Dario Haux (2.v.l.). Die administrative Koordination verantwortet Sigrid Hoffmann (1.v.r.).



«In der Vertiefungsrichtung «Life Science-Recht» im Master in Rechtswissenschaft muss eine bestimmte Anzahl Kreditpunkte im entsprechenden Vertiefungsmodul erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei kann aus einer breiten Palette an verschiedenen Kursen gewählt werden. Viele Vorlesungen beinhalten dabei rechtliche Fragestellungen rund um die Genschere CRISPR, fortpflanzungsmedizinische Verfahren oder Transplantationen. Aber auch das Immaterialgüterrecht oder «generalistischere» Fächer wie Haftpflichtrecht können gewählt werden.»

Joël Maréchal, Präsident der Fachgruppe Ius

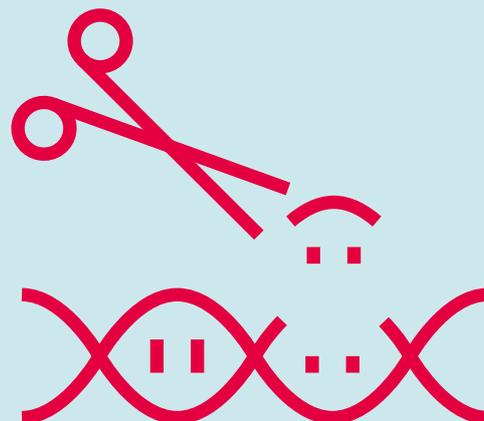




Der Stellenwert der Life Sciences für den Standort Basel kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. So haben unzählige international führende Unternehmen ihren Sitz in der Region, die von den hiesigen Hochschulen, Forschungsinstituten und Kliniken mit neuen Impulsen versorgt werden. Aber was ist überhaupt unter den «Life Sciences» zu verstehen? Hinter dem Begriff verbergen sich zahlreiche Disziplinen, namentlich Biochemie, Bioinformatik, Medizin, (Molekular-)Biologie und Pharmazie. Kennzeichnend für die Life Sciences ist dabei die Fokussierung auf lebende Organismen, insbesondere den Menschen.

Am Puls der Technik

So verschieden die einzelnen Disziplinen innerhalb der Life Sciences sind, werden sie doch alle von ähnlichen technologischen Neuerungen geprägt. Zu diesen Trends gehört beispielsweise der Einsatz der Genschere CRISPR/Cas, mit der molekularbiologische Veränderungen an spezifischen Punkten in der DNA vorgenommen werden können. Ein weiterer Trend ist die zunehmende Miniaturisierung, d.h. die Anwendung kleinster Geräte oder Roboter u.a.



2

Biomedizinrecht

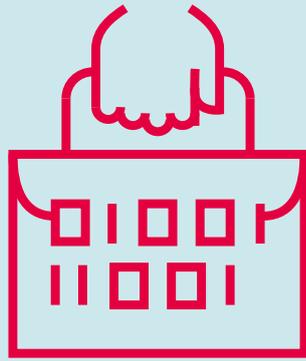
Dieses Forschungsfeld widmet sich ausgewählten Fragen des Biomedizinrechts aus privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher und insbesondere aus strafrechtlicher Perspektive. Einen Schwerpunkt bildet das Genome Editing und dabei einerseits die Auswirkungen auf den Patent- und Sortenschutz, andererseits die Kennzeichnungspflichten. Ferner umfasst die Forschung am ZLSR ethische Grundlagenfragen der Genmedizin. Das Forschungsfeld befasst sich darüber hinaus mit der Fortpflanzungsmedizin, der Transplantationsmedizin und der Sterbehilfe. Auch Rechtsfragen aus dem Feld der Synthetischen Biologie gehören zu diesem Forschungsfeld.



3

KI-Governance in den Life Sciences

In diesem Forschungsfeld wird nach der Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Regulierungsrahmens zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) für die Life Sciences gefragt. Im Zusammenhang mit KI-gestützter Diagnostik und Therapeutik geht es beispielsweise um die Frage, ob und wie der bestehende Rechtsrahmen angepasst werden soll. Ähnliche Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Regulierung medizinischer Apps.



4

Data Governance in den Life Sciences

Dieses Forschungsfeld widmet sich der Frage, wer die rechtliche oder faktische Hoheit über die in den Life Sciences anfallenden Daten hat. Dabei geht es unter anderem darum, welche Zuordnungen das Recht an Daten vornimmt und welche Bedingungen es an den Umgang mit den Daten knüpft. Umfasst sind zudem Fragen des Datenzugangs, der Datenportabilität und der Ausübung von Datenmacht. Anwendungsfelder für solche Fragestellungen sind beispielsweise die mobile und personalisierte Medizin, das föderierte Lernen in der Arzneimittelforschung oder der Einsatz von Personal Information Management-Systemen (PIMS) in den Life Sciences.

in der Medizin. Zentral ist schliesslich der Einfluss durch die Digitalisierung. Der kombinierte Einsatz von Daten und Computertechnologien im Rahmen des maschinellen Lernens (Machine Learning) führt in vielen Bereichen, beispielsweise in der Diagnostik, in der personalisierten Medizin sowie in der Erforschung und Entwicklung neuer Wirkstoffe zu technologischen Durchbrüchen. Diese Entwicklung fordert das Recht heraus und verlangt gegebenenfalls eine Anpassung der einschlägigen Normen. «Das gilt auch umgekehrt», ergänzt Bijan Fateh-Moghadam. «Es ist nicht bloss die Technologie, welche das Recht beeinflusst. Auch das ethische und rechtliche Normengefüge soll auf die Technologie einwirken. Gesellschaftliche und technologische Transformationsprozesse beeinflussen sich wechselseitig und genau diese gegenseitige Prägung liegt im Forschungsfokus des ZLSR».

Pioniergeist gefragt

Gleichzeitig liegen viele Themen aus rechtswissenschaftlicher Sicht noch brach; oft, weil ein vertieftes technisches Verständnis notwendig ist und die spannenden Rechtsfragen aus Sicht der Life Sciences noch nicht erkannt werden. «In vielerlei Hinsicht kann das Zentrum so Pionierarbeit leisten und wichtige rechtswissenschaftliche Diskussionen anstossen», ist Dario

«Die Gründe, die Vertiefungsrichtung «Life Sciences-Recht» im Master zu wählen, sind sehr unterschiedlich: Sei es aus Interesse am Spannungsfeld zwischen Naturwissenschaften, Recht und neuen Technologien oder aus der Hoffnung heraus, nach dem Studium einen erleichterten Einstieg in die Pharmabranche zu erhalten. Fest steht in jedem Fall, dass es eine sehr interessante und vielseitige Vertiefungsrichtung ist.»

Carolin Ehrentraut,
Ressort Studierendenvertretung
der Fachgruppe Ius (ehemals)



Haux, wissenschaftlicher Geschäftsführer des ZLSR, überzeugt. Beispielhaft hierfür sei das neu initiierte Forschungsprojekt zu den Adversarial Attacks (S. 22). Es ist nicht das Einzige. Gegenwärtig laufen bereits ein halbes Dutzend Forschungsprojekte, unter anderem zur Sterbehilfe bei Cyborgs oder zur Servicerobotik in der Altenbetreuung. Das ist Grund genug für das Leitungsteam, sich über den gelungenen Start zu freuen. Sigrid Hoffmann, die für die administrative Koordination des ZLSR verantwortlich ist, berichtet begeistert: «Es war trotz des erneut schwierigen Corona-Semesters ein schwungvoller und produktiver Start. Wir alle freuen uns auf die Fortsetzung!»

Informiert bleiben

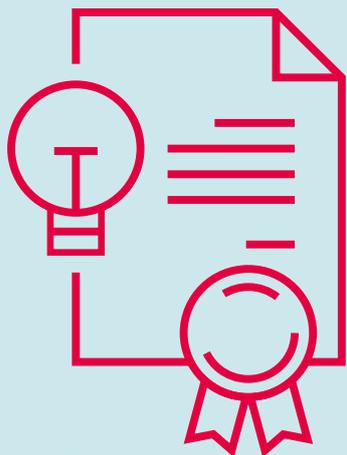
Aktuelle Hinweise auf Veranstaltungen und Publikationen des ZLSR finden Sie auf [>Twitter](#). Zudem wird in unregelmässigen Abständen ein Newsletter versendet, für den sich Interessierte mittels [>Mail](#) anmelden können. ■

Fortpflanzungsmedizin für alle?

Workshop Nach der Eröffnung mit einem öffentlichen Abendvortrag am 26. Januar 2022 von Frau Dr. Barbara Bleisch zum Thema «Kinderwunsch ohne Grenzen? Philosophische Aspekte der Fortpflanzungsmedizin», diskutieren am 27. und 28. Januar 2022 in der Universität Basel Vertreter*innen aus Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft aktuelle Fragen rund um eine mögliche Anpassung des bestehenden Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG).

Unter der akademischen Leitung von Prof. Bijan Fateh-Moghadam und Dr. Matthias Till Bürgin, in Kooperation mit dem Forschungsschwerpunkt «Human Reproduction Reloaded» der Universität Zürich unter der Direktion von Prof. Andrea Büchler, gliedert sich der öffentliche Workshop in zwei Teile: In einem ersten Teil gehen die Teilnehmenden der Frage nach, ob den im geltenden Gesetz verankerten Zugangsbeschränkungen zur Fortpflanzungsmedizin – etwa der Beschränkung auf verschiedengeschlechtliche Paare – festgehalten werden kann oder soll. Anschliessend wird in einem zweiten Teil die Frage nach der Legitimation strafbewehrter Verbote wie etwa der Leihmutterchaft diskutiert. Mit den neuen Möglichkeiten der Genom-Editierung durch die sogenannte Genschere CRISPR gerät zudem das absolute Verbot der Keimbahntherapie unter Legitimationsdruck. Die Teilnehmenden erörtern im Rahmen des Workshops, wen oder was diese Verbote schützen und ob diese Schutzinteressen Eingriffe in die reproduktive Autonomie zu rechtfertigen vermögen.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf der [> Site zum Workshop](#). ■



5

Immateriälgüterschutz in den Life Sciences

In diesem Forschungsfeld werden schwerpunktmässig die Wechselwirkungen zwischen den technologischen Neuerungen und dem Immateriälgüterschutz in den Life Sciences untersucht: Durch technologische Innovationen, insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI), können sowohl neue Schutzbedürfnisse als auch Konstellationen dysfunktionalen Überschutzes entstehen. Die Veränderungen werfen zudem ein Schlaglicht auf die sich wandelnden Bedingungen des Erfindens und Schöpfens.

Fortpflanzungsmedizin für alle?

Das Zentrum für Life Sciences-Recht veranstaltet in Kooperation mit dem Forschungsschwerpunkt «Human Reproduction Reloaded» der Universität Zürich am 27. und 28. Januar 2022 einen öffentlichen Workshop, an dem renommierte Expert*innen aus der Schweiz und dem Ausland den Reformbedarf im Bereich des Fortpflanzungsmedizingesetzes ausloten.

Text: IUSinhouse im Gespräch mit Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam und Dr. iur. et dipl. biol. Matthias Till Bürgin

Bereits am 26. Januar 2022 wird die Philosophin und Journalistin Barbara Bleisch im Rahmen eines Pre-Opening einen öffentlichen Abendvortrag mit dem Titel «Kinderwunsch ohne Grenzen? Philosophische Aspekte der Fortpflanzungsmedizin» halten. Wir haben mit den beiden Programmverantwortlichen, Matthias Till Bürgin und Bijan Fateh-Moghadam gesprochen.

Der Workshop ist die erste grössere Veranstaltung des neu konzipierten Zentrums für Life Sciences-Recht. Ein Zeichen für den Neuanfang?

BIJAN FATEH-MOGHADAM: *(lacht)* Ja, das ist so! Wir freuen uns sehr, dass wir nach der Neubesetzung der zweiten strukturellen Professur für Life Sciences-Recht mit Alfred Früh und nach dem Corona bedingten Herunterfahren aller akademischen Aktivitäten des Zentrums endlich wieder loslegen können. Neben den Inhalten, die natürlich im Vordergrund stehen, geht es auf einer kommunikativen Ebene daher auch darum, das Basler Zentrum für Life Sciences-Recht wieder sichtbarer zu machen – in der Schweiz und international.

Die Universität Zürich ist aber ebenfalls Mitveranstalter?

BFM: Ja, ich bin begeistert, dass es uns direkt zum Neustart des Zentrums gelungen ist, eine längerfristige Kooperation mit dem wichtigen Zürcher Forschungsschwerpunkt «Human Reproduction Reloaded» zu vereinbaren. Meine Zürcher Kollegin Andrea Büchler ist eine, wenn nicht die Kapazität auf dem Gebiet des Fortpflanzungsmedizinrechts, sodass eine Zusammenarbeit gerade in diesem Themenbereich nahe liegt. Die Tagung ist aber insgesamt sehr prominent besetzt und wir sind den Referent*innen für ihre spontanen Zusagen sehr dankbar.

Warum ist das Thema Fortpflanzungsmedizin rechtspolitisch aktuell?

MATTHIAS TILL BÜRGIN: Die Fortpflanzungsmedizin hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt und neue Anwendungsmöglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig erfährt das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung, d.h. das Recht jeder Person, autonom darüber zu entscheiden, ob, wann und mit wem sie Kinder

haben möchte, eine Ausweitung. Diese Entwicklung führt zunehmend zu politischem Druck, bestehende Verbote zu überdenken und gegebenenfalls aufzuheben. Die kürzlich beschlossene Zulassung weiblicher Ehepaare zur Samenspende im Rahmen der «Ehe für alle» wird der Diskussion über eine Neuregelung der Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz zusätzlich Schub verleihen.

Wo sehen Sie den grössten Reformbedarf im Bereich des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) und wo die grössten politischen Chancen für eine Reform des FMedG?

MB: Persönlich bin ich der Meinung, dass wohl vordringlich das strafbewehrte Verbot der Eizellenspende aufgehoben und durch eine Zulassungsregelung ersetzt werden müsste. Das Verbot lässt sich nicht plausibel begründen und verstösst gegen die reproduktive Selbstbestimmung der betroffenen Paare sowie gegen das Gebot der Gleichbehandlung. Reformbedürftig sind weiter die restriktiven Zugangsregelungen zur Fortpflanzungsmedizin. So erscheint etwa das Erfordernis der Ehe als Zugangsvoraussetzung zur Samenspende nicht mehr zeitgemäss.

Welche Rolle spielt der akademische Diskurs zur Fortpflanzungsmedizin für die Gesetzgebung?

MB: Der akademische Diskurs liefert wichtige Grundlagen für die politische Meinungsbildung und die Gesetzgebung. Insbesondere kann er eine faktenbasierte und ideologiefreie Auslegeordnung zu komplexen Fragestellungen anbieten. Ausserdem ist der akademische Diskurs ein zentrales Forum für die kritische Reflexion von möglichen Konsequenzen der Anwendung neuer Techniken.

Ist das Thema Fortpflanzungsmedizin auch für die Grundlagen des Rechts interessant?

BFM: Sogar sehr! Nehmen Sie die Entwicklung der sogenannten Genschere CRISPR, mit deren Hilfe es möglich sein soll, das Genom von Keimzellen und Embryonen zielgenau zu korrigieren. Wenn diese Versprechungen sich bestätigen, könnte es bald möglich sein, Anlagen für schwere Erbkrankheiten auch für alle Nachkommen eines Menschen zu beseitigen. Sollen wir vor dem Hintergrund dieser technischen Entwicklung am absoluten Verbot der Keimbahntherapie in der Bundesverfassung und im Fortpflanzungsmedizingesetz festhalten? Allein diese Frage zu stellen, zeigt, dass wir es mit einer «transformativen Technologie» zu tun haben, wie ich dies als Rechtssoziologie bezeichne. Der Begriff zielt auf die Wechselwirkung zwischen technischem und rechtlichem Wandel, einem zentralen Interesse der Rechtssoziologie.

Spielen rechtsphilosophische Überlegungen bei der Begründung der Gesetzgebung zur Fortpflanzungsmedizin eine Rolle?

BFM: Die Botschaft zum geltenden FMedG ist voll von Bezugnahmen auf die «Natürlichkeit» bestimmter Aspekte der Fortpflanzung, auf die dann bestimmte Verbote oder Einschränkungen des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin gestützt werden. Hierbei handelt es sich aus rechtsphilosophischer Sicht um einen sogenannten «naturalistischen Fehlschluss», einem unzulässigen Schluss von einem Sein auf ein Sollen. Aus der Natur folgt normativ erstmal nichts. Sucht man nach den dahinterliegenden normativen Begründungen, wird dann oft sichtbar, dass das geltende Recht auf überholten, moralisierenden Konzeptionen von Elternschaft, Ehe, Familie beruht. Ein modernes Fortpflanzungsmedizinrecht sollte den Rechtsmoralismus aufgeben und konsequent religiös-weltanschaulich sowie ethisch neutral begründbar sein. Was das konkret bedeutet, die ethische Neutralität des Life Sciences-Rechts, ist eine Frage, die uns am Zentrum in vielen Bereichen beschäftigen wird.

Wollen Sie die Diskussion auch mit einem breiteren Publikum führen?

BFM: Kinderwunschmedizin interessiert ein breites gesellschaftliches Publikum. Die Kommunikation akademischer Debatten in breitere Gesellschaftsschichten ist hier besonders wichtig. Wir wollen uns als Universität für ein städtisches Publikum in Basel öffnen. Daher bin ich sehr froh, dass es uns gelungen ist, die prominente Philosophin und SRF-Fernsehjournalistin («Sternstunde Philosophie») Barbara Bleisch für einen öffentlichen Abendvortrag zum Thema «Kinderwunsch ohne Grenzen» zu gewinnen. Aber auch die gesamte Tagung steht grundsätzlich einem breiten (angemeldeten) Publikum offen. Wir führen die Veranstaltung pandemiebedingt als Webinar durch und freuen uns bereits jetzt auf die zahlreichen Teilnehmenden aus dem In- und Ausland. ■



↗ Prof. Dr. iur. Bijan Fateh-Moghadam, Professor für Grundlagen des Rechts und Life Sciences-Recht

↑ Dr. iur. et dipl. biol. Matthias Till Bürgin, Bundesamt für Gesundheit, Bern und Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät, Basel

Adversarial Attacks und die Frage, was das Recht dagegen tun kann oder soll

Die meisten Menschen erkennen ein Schwein als Schwein und ein Flugzeug als Flugzeug, ohne dass ihnen dies grössere Probleme bereitet. Für einen Computer ist dies weniger leicht. Soll er den Inhalt von Bildern erkennen, muss er die entsprechenden Inhalte erst kennenlernen. Zu diesem Zweck wird bei der Bilderkennung – einer der wichtigsten Anwendungen des maschinellen Lernens (Machine Learning) – ein System darauf «trainiert», bestimmte Inhalte zu erkennen.

Text: Prof. Dr. Alfred Früh, Dr. Dario Haux

Zeigt man dem Computer beispielsweise eine ausreichende Anzahl von Bildern aus der Klasse «Schwein», wird er auf einem weiteren, ihm zuvor unbekanntem Bild ein Schwein als solches höchstwahrscheinlich erkennen. Wie dies geschieht, ist nicht immer klar, insbesondere wenn dabei so genannte neuronale Netze zum Einsatz kommen. Fest steht jedoch, dass sich die Qualität der Bild- und Objekterkennung in den vergangenen Jahren rasant verbessert hat. Massgeblich dazu beigetragen hat u. a. die jährlich ausgetragene ImageNet Large Scale Visual Recognition Challenge (ILSVRC), die von ImageNet – einer Datenbank von Bildern für Forschungsprojekte – organisiert wird. Die Datenbank ist deshalb so bedeutend, weil dort bereits Millionen

Bilder von Hand bestimmten Begriffen und Kategorien zugeordnet wurden. Dies erleichtert das so wichtige Trainieren der Systeme. Bei dieser «Challenge» versuchen die Teilnehmenden mithilfe ihrer Softwaresysteme möglichst viele Objekte in kurzer Zeit richtig zuzuordnen. Durch das kompetitive Element steigern sich die Teams von Jahr zu Jahr und können immer bessere Systeme präsentieren.

Kleine Änderungen mit grosser Wirkung

Im gleichen Zeitraum wurde jedoch in den Computerwissenschaften zunehmend von sogenannten «Adversarial Attacks» berichtet, die darauf gerichtet sind, diese Systeme zu stören. Diese zumeist feindselig ausgerichteten «Angriffe» werden ausgeführt,



↑ Durch das Verändern einzelner Pixel werden Adversarial Attacks dazu eingesetzt, Systeme des maschinellen Lernens fehlzuleiten. Das System erkennt somit nicht das abgebildete Schwein, sondern ordnet es fälschlicherweise etwa der Kategorie «Flugzeuge» zu.

indem das System mit gezielten Änderungen an einem zu erkennenden Bild fehlgeleitet wird. Beispielsweise wird durch das bloße Hinzufügen von Rauschen – also störenden, für das menschliche Auge kaum wahrnehmbaren Pixeln – für das System aus dem Bild eines Schweins vermeintlich ein Flugzeug.

Was hier als harmlose Spielerei daherkommt, kann verheerende Auswirkungen haben. Dafür lassen sich verschiedene Beispiele anführen, die in den vergangenen Jahren in der Fachwelt für Diskussionen gesorgt haben: Im Zusammenhang des automatisierten oder gar autonomen Fahrens kann beispielsweise ein Tempo 50-Strassenverkehrsschild mithilfe eines kaum wahrnehmbaren Stickers derart manipuliert werden, dass das Fahrzeug dieses als Halte-

schild erkennt – oder umgekehrt. Und weil sich die Manipulationen auch bei der Text- und Spracherkennung anwenden lassen, können unter Umständen Systeme über die Identität von bestimmten Personen gezielt getäuscht werden. Dies gelingt sogar ohne eine exakte Imitation der Stimme des «Opfers»; wie bei den Bildern kann auch bei Tönen das gezielte Hinzufügen kaum wahrnehmbarer Elemente für eine Täuschung ausreichen. Andere bisher bekannt gewordene Anwendungsbeispiele sind E-Mail-Spamfilter, die durch das Vertauschen von Worten überlistet werden. Darüber hinaus können etwa im Onlinebanking mit bestimmten Mustern versehene Brillen zum Einsatz kommen, die beim Tragen dazu führen, dass sich eine Person als eine andere ausgeben kann.

Aktuell wird darüber hinaus die weitreichende Beeinflussung von Systemen durch dreidimensionale Objekte diskutiert. Durch das Anbringen von spezifischen Mustern, auf einer mit einem 3D-Drucker gedruckten Figur in Form einer Schildkröte, erkannte das System in einem Forschungsprojekt diese beispielsweise als Schusswaffe. Diese Form der Fehlleitung bringt wiederum neue Gefahren bei der Anwendung von Systemen mit sich, die auf Machine Learning beruhen. Bei der Durchleuchtung von Gepäckstücken am Flughafen wird daraus eine zentrale sicherheitstechnische Herausforderung.

Bedeutung für die Life Sciences

Aus der Perspektive der Life Sciences ist das Phänomen relevant, weil immer mehr Werkzeuge zur Diagnose auf maschinellem Lernen aufbauen. So hat Google beispielsweise schon früh eine Künstliche Intelligenz (KI) entwickelt, die auf Bildern der Netzhaut die sogenannte diabetische Retinopathie, eine durch hohen Blutzucker ausgelöste Beschädigung der Netzhaut, zuverlässig entdeckt. Überhaupt sind auf Seiten der KI-Anwendungen in der Medizin zahlreiche positive Fortschritte zu verzeichnen. Sie reichen von der effizienteren Medikamentenentwicklung, über neue Ansätze zur personalisierten Medizin, bis hin zur Unterstützung beim Einsatz von Genschern. Es existieren unzählige weitere Anwendungen, deren Ausbreitung in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Da lässt aufhorchen, dass im Bereich der Diagnostik von Forschenden in einem Beitrag in der Fachzeitschrift *Science* im Jahr 2019 nachgewiesen werden konnte, dass sich automatisierte Systeme zur Hautkrebsfrüherkennung durch verschiedene Ansätze fehlerleiten lassen – was einschneidende Folgen für die in Behandlung stehenden Patient*innen haben kann. Neben den genannten zahlreichen positiven Neuerungen bringen solche Anwendungen damit neue Herausforderungen mit sich, die nicht zu unterschätzen sind.

Fehlende rechtswissenschaftliche Forschung

Es überrascht kaum, dass insbesondere von führenden Computerwissenschaftler*innen mit Hochdruck an Lösungen für das Problem der «Adversarial Attacks» gearbeitet wird. Im Gegensatz dazu und obschon die Herausforderungen bereits seit knapp 10 Jahren bekannt sind und ausführlich beschrieben wurden, hält sich die deutschsprachige Rechtswissenschaft bisher weitestgehend bedeckt. Der wachsende Handlungsbedarf wird jedoch umso deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es sich bei diesen «Angriffen» nicht um klassisches «Hacking» handelt. Diesem wäre mit den Computertatbeständen des Strafrechts beizukommen. In den vorliegend skizzierten Szenarien wird vielmehr das System von aussen im gewünschten Sinn manipuliert, ohne dass dies in den meisten Fällen für das menschliche Auge oder

Ohr sichtbar bzw. hörbar wäre. Zweifelsohne stellen sich hierbei zudem spannende Haftungsfragen, zumal die meisten Angreifer wohl kaum in einem Vertragsverhältnis zur Betreiberin des Systems stehen.

Das Forschungsprojekt des ZLSR zu den Adversarial Attacks zielt vor allem auf die immaterialgüterrechtliche Dimension. Es soll die Frage beantwortet werden, ob und inwiefern das Immaterialgüterrecht vor solchen Angriffen schützen kann. Dieser bedeutende Teil des Privatrechts ist hierfür potenziell geeignet, weil es mit dem Urheberrecht Software und mit dem Patentrecht so genannte computerimplementierte Erfindungen schützt. Zudem besteht ein gewisser Schutz von Datensammlungen über das Urheberrecht, das Wettbewerbsrecht und den (nur) im europäischen Recht verankerten sui generis-Schutz von Datenbanken. Ausschliesslichkeitsrechte an Daten als solche existieren hingegen nicht. Damit stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Instrumente ausreichen, um den Zugriff zu Informationen verschiedenster Art, welche für eine erfolgreiche Manipulation erforderlich sind, rechtlich zu unterbinden.

Offene Fragen

Bevor konkrete Antworten auf diese Frage gegeben werden können, ist allerdings eine Vielzahl von grundlegenden Sachverhaltsfragen zu beantworten, die aus Sicht der Rechtswissenschaften bisher kaum beachtet wurden: Zunächst ist zu klären, welche Systeme überhaupt von diesen Angriffen betroffen sein können. Die Techniken, welche unter den Begriff des Machine Learning fallen, sind nämlich vielfältig. Entsprechend muss vor den rechtlichen Erwägungen das Problem eingegrenzt werden. Ohne eine solche Eingrenzung drohen allfällige rechtliche Vorschläge zu weit zu gehen. Als zweites wird das Schadenspotenzial unterschiedlicher Angriffe untersucht, wobei man in den Computerwissenschaften zwischen black-, grey- und white-box Angriffen unterscheidet. Die Begriffe beschreiben den unterschiedlichen Kenntnisstand, welche ein Angreifer oder eine Angreiferin über das anzugreifende System hat: Während bei den white-box Angriffen die Parameter des Systems bekannt sind, ist dies bei den grey-box Angriffen nur in Ansätzen und bei black-box Angriffen gar nicht der Fall. Allgemeiner formuliert geht es darum herauszufinden, welche Informationen ein Angreifer oder eine Angreiferin benötigt, um das System fehlerzuleiten. Damit rückt drittens der konkrete Ablauf des Angriffs in den Mittelpunkt: Erfolgt er über die Trainingsdaten oder über das trainierte System? Welche Wirkungen kann der Angreifer oder die Angreiferin genau erzielen? Und schliesslich: können beim Angriff auf das jeweilige System sensible und unter Umständen als Geschäftsgeheimnis geschützte Trainingsdaten erlangt werden, beispielsweise durch das Umkehren des Entwicklungsprozesses (Reverse Engineering)?

Konkrete Ziele

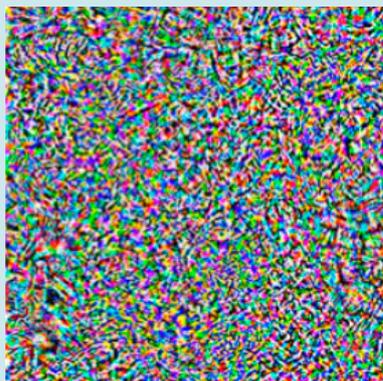
Diese und weitere Fragestellungen werden im Winter 2021 und im Frühling 2022 im Rahmen von internen Workshops im stetigen Austausch mit Expert*innen aus anderen Fachbereichen, unter anderem von der Universität Basel, vertieft. Auf dieser Basis wird sich zeigen, was das Immaterialgüterrecht zum Schutz vor Adversarial Attacks leisten kann (und muss), oder ob andere rechtliche Instrumente zur Abwehr und Korrektur von Adversarial Attacks notwendig sind. Das Forschungsprojekt des ZLSR wird gleichzeitig Antworten zur gegenwärtig diskutierten und drängenden Frage liefern, ob es eines stärkeren rechtlichen Schutzes von KI-Trainingsdaten bedarf. Zuverlässige KI-Systeme arbeiten wie von Zauberhand und können – gerade in den Life Sciences – beeindruckende Leistungen vollbringen. Das ist aber nicht selbstverständlich. Es setzt voraus, dass Computerwissenschaften und Rechtswissenschaften gemeinsam Wege suchen, um faulen Zauber zu verhindern: Damit das Schwein ein Schwein bleibt und das Flugzeug ein Flugzeug. ■

Unter Adversarial Attacks versteht man das absichtliche Einwirken auf Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI), mit dem Ziel, diese Systeme zu einer Fehlklassifizierung zu verleiten. Dafür werden gezielt die Inputdaten manipuliert. Bereits das Austauschen einzelner Pixel in einem Bild kann dafür ausreichen. Entsprechend sind diese Manipulationen für Menschen oft nicht erkennbar.

«Schwein»



+ 0.005 x

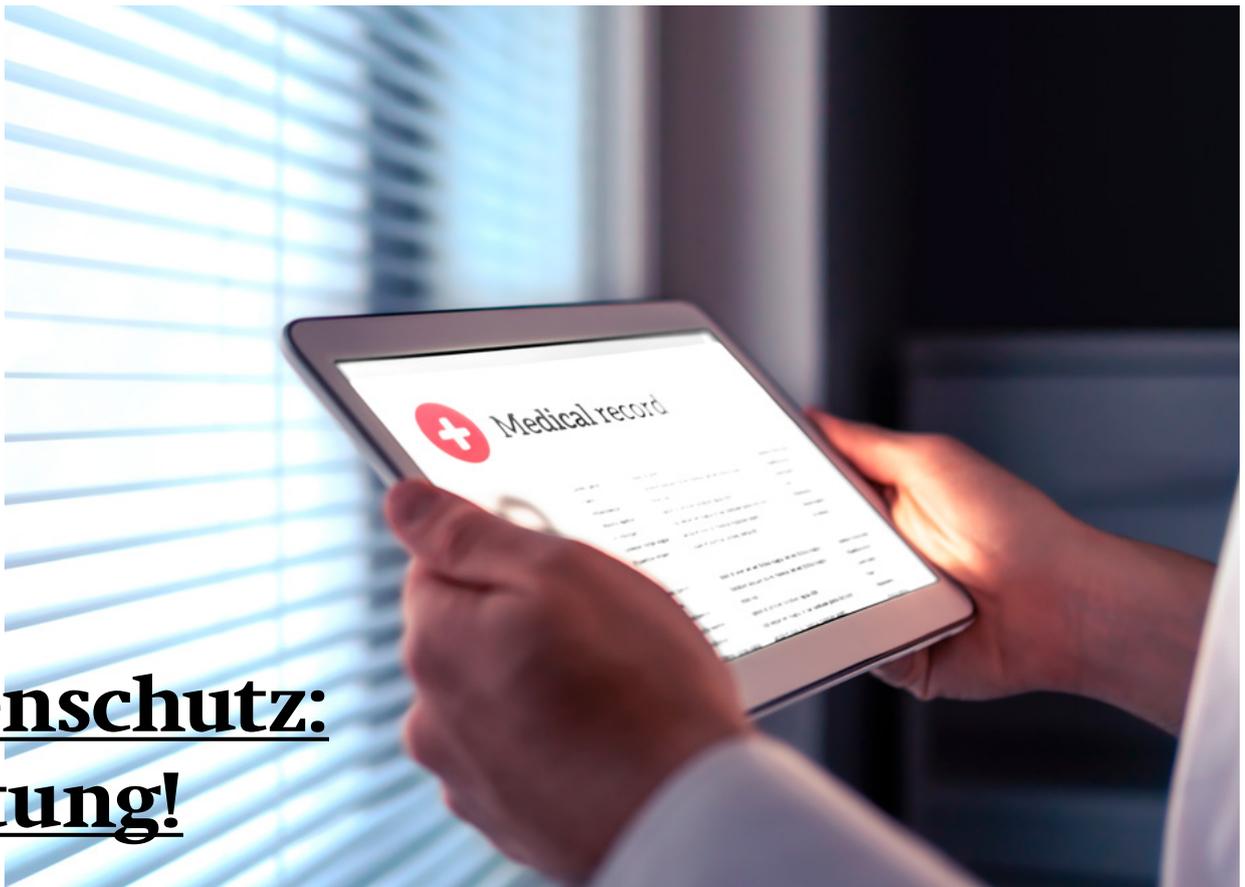


=



«Flugzeug»

Prof. Dr. Beat Rudin, Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt und Lehrbeauftragter im Fachbereich Öffentliches Recht beleuchtet die Problematiken, die sich beim Datenschutz in den Life Sciences ergeben.



Datenschutz: Achtung!

Beim Datenschutz geht es nicht um den Schutz von Daten, sondern um den Schutz der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden. Das geschieht in den Life Sciences regelmässig – oft werden sogar äusserst sensitive Daten bearbeitet. Dabei stellen sich im Kontext der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen aktuelle und hochspannende Fragen.

Text: Prof. Dr. Beat Rudin

Was hat Datenschutzrecht mit den Life Sciences zu tun? Viel. Datenschutzrecht kommt zur Anwendung, wenn jemand Personendaten bearbeitet. Personendaten sind alle Angaben, die sich – direkt oder indirekt – auf eine bestimmte oder mindestens bestimmbare Person beziehen. Dafür brauchen die Informationen nicht den Namen dieser Person zu enthalten; es reicht, dass aus den verfügbaren Informationen auf die Person geschlossen werden kann. Der «Ehemann der Lehrerin einer Gemeinde» ist eindeutig bestimmt, wenn an der Gesamtschule in dieser Gemeinde nur eine Lehrerin unterrichtet. Auch Adressen oder Ortungsdaten (wenn Ihr Handy aufzeichnet, wo Sie sich wann aufhalten) sind in der Regel hochidentifizierende Angaben: Wer ausser Ihnen wohnt am selben Ort (Aufenthalt während der Nacht oder vie-

len Nächten) und arbeitet am selben Ort (Aufenthalt während des Tages) wie Sie? Dass in den laufenden Gesetzesrevisionen die juristischen Personen aus dem Schutzbereich des Datenschutzrechts entlassen werden, ist im Life Sciences-Bereich irrelevant: Hier geht es durchwegs um Daten über natürliche Personen.

Datenschutzgesetz

Fast alles, was mit Personendaten gemacht wird, ist ein Bearbeiten: vom Erheben über das Aufbewahren, Verwenden, Bekanntgeben bis zum Vernichten. Damit gilt Datenschutzrecht. Doch welches Datenschutzgesetz? Darüber bestimmt, wer diese*r Jemand ist. Bearbeiten Private oder Bundesorgane Personendaten, so gilt das Bundesdatenschutzgesetz, bei kantonalen oder kommunalen öffentlichen Organen das jewei-

lige kantonale Datenschutzgesetz – oder das jeweilige Informations- und Datenschutzgesetz in den immer zahlreicher werdenden Kantonen, die den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip als zwei Seiten derselben Medaille auch in einem einzigen Gesetz behandeln.

Datenschutzgrundsätze

Das Datenschutzrecht, ob im Bund oder in den Kantonen, stellt in Übereinstimmung mit den Regelungen im internationalen Datenschutzrecht (z. B. mit der Europaratskonvention 108+) verbindliche Datenschutzgrundsätze auf: Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung, Zweckbindung der Daten, Integrität (Richtigkeit), Transparenz über die Datenbearbeitungen, Informationssicherheit. Bezüglich der Rechtmässigkeit muss innerhalb des Bundesdatenschutzgesetzes unterschieden werden: Für private Datenbearbeiter*innen gilt der privatrechtliche Teil des DSG – für die Bundesorgane der öffentlich-rechtliche. Private dürfen mit dem Bearbeiten von Personendaten keine Persönlichkeitsrechte verletzen. Liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor, dann ist sie widerrechtlich, weil die Persönlichkeit ein absolutes Rechtsgut ist. Die Widerrechtlichkeit kann beseitigt werden durch einen Rechtfertigungsgrund: die freiwillige Einwilligung nach hinreichender Aufklärung (informed consent), durch Gesetz oder durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse. Viel strenger bei Bundesorganen: Das Bearbeiten von Personendaten stellt eine Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Damit eine solche Einschränkung zulässig ist, bedarf sie insbesondere einer gesetzlichen Grundlage und muss verhältnismässig sein. Dasselbe öffentlich-rechtliche Rechtfertigungsregime gilt nach den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen auch für die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe.

Allgemeines und besonderes Datenschutzrecht

In den Datenschutzgesetzen finden nun aber die Datenbearbeiter*innen in den Life Sciences keine Antwort auf die Frage, ob sie, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rahmenbedingungen Personendaten bearbeiten dürfen. Die Datenschutzgesetze stellen nur das sog. «allgemeine Datenschutzrecht» dar. Diese Gesetze enthalten – neben der Regelung des Geltungsbereichs, der Definition von Begriffen, der Einräumung von Rechten für die Betroffenen und der Errichtung einer Datenschutzaufsicht – eben materiell nur die oben erwähnten Datenschutzgrundsätze, die generell für Datenbearbeitungen gelten. Die Regeln für das konkrete Datenbearbeiten finden wir bereichsspezifisch in den Fachgesetzen, also für die Polizei insbesondere im Polizeigesetz oder in der Strafprozessordnung, für die Sozialhilfe im Sozialhilfegesetz – und für den Life Sciences-Bereich etwa im Humanforschungsgesetz, im Gesetz über genetische Untersuchungen am

Menschen, im Epidemiengesetz oder im Krebsregistrierungsgesetz (immer samt dazugehörigen Verordnungen). Dort, im sog. «besonderen Datenschutzrecht», hat der Gesetzgeber bereichsspezifisch insbesondere festgelegt, wer welche Personendaten unter welchen Voraussetzungen bearbeiten darf oder muss, welche Personendaten unter welchen Voraussetzungen anderen Personen oder Organisationen bekannt gegeben werden dürfen (oder eben nicht: Schweigepflichten) oder müssen (Auskunfts- oder Meldepflichten).

Hochinteressante Fragen

Das also hat Datenschutzrecht mit Life Sciences zu tun. Und dabei stellen sich aktuell viele hochinteressante Fragen: Sollen beispielsweise Gesundheitsdaten aus dem Behandlungskontext nur mit der Einwilligung der Patient*innen oder nach einem Nicht-Widerspruch für die Forschung genutzt werden können? Oder ohne Wissen und Willen der Patient*innen (Stichwort «Sozialpflichtigkeit von Gesundheitsdaten»)? Wie können gesundheitsbezogene Daten, die nicht aus einem Behandlungskontext stammen (z. B. «Real world data» aus Smartphones, Fitbit-Bändern usw.) für die Forschung nutzbar gemacht werden, ohne dass die Datenschutzgrundsätze verletzt werden? Können Gesundheitsdaten so anonymisiert werden, dass sie für die Forschung wertvoll bleiben und die Grundrechte der Personen, von denen sie stammen, nicht mehr berühren? Wie gehen wir aber um mit der Tatsache, dass bei «anonymisierten» Daten aufgrund der technologischen Entwicklung (Stichworte «Big Data») je länger desto weniger ausgeschlossen werden kann, dass der Personenbezug wieder hergestellt werden kann, die betroffenen Personen also re-identifiziert werden können? Oder ebenfalls topaktuell: Wie können Apps gestaltet werden, so dass sie für das Contact Tracing verwendet werden können, aber nicht zu viel über die Smartphone-Besitzer*innen verraten? Dürfen die Daten aus dem Einwohnerregister mit den Daten aus dem Covid-Impfprogramm abgeglichen werden, um die ungeimpften Einwohner*innen ansprechen und für eine Impfung motivieren zu können?

Also: Achtung!

Damit wird unübersehbar: Datenschutz hat sehr viel mit Life Sciences zu tun. Die Gewährleistung des Datenschutzes, der Schutz der Persönlichkeits- und Grundrechte der betroffenen Personen ist – und wird immer mehr – ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen der Menschen in die Forschung, ja in die Wissenschaft überhaupt. Also: Achtung! Achtung vor den Rechten der Menschen, über die wir Daten bearbeiten! ■

«Lebendige Wissenschaft – Arbeiten im Life Sciences-Recht»

Sophie Zimmermann ist Studierende im vierten Mastersemester und arbeitet seit dem Frühjahr 2021 als Studierende in Assistenzfunktion im Team der Professur Früh im Life Sciences-Recht.

Text: IUSinhouse im Gespräch mit Sophie Zimmermann, BLaw

Wie kommst Du mit dem Life Sciences-Recht in Berührung und welches sind die Besonderheiten, die Dir dabei aufgefallen sind?

SOPHIE ZIMMERMANN: Wie viele andere Menschen beobachte ich die Geschehnisse rund um die COVID-19-Pandemie: Welche Rolle spielt das Recht, um ideale Rahmenbedingungen zur Entwicklung von Impfstoffen (oder gar von Therapien) zu schaffen? Wie können Zulassungsverfahren beschleunigt werden, ohne bei den hohen Qualitätsstandards für die Gesundheit der Menschen Abstriche zu machen? Wie werden knappe Ressourcen wie Spitalbetten oder Impfstoffe gerecht verteilt? Das sind alles Kernfragen des Life Sciences-Rechts, die jetzt, in der Pandemie, umso deutlicher hervortreten, weil sich die Ereignisse überstürzen.

In der Arbeit an der Professur sind die Fragen natürlich etwas kleinteiliger und spezifischer. Da geht es beispielsweise um den Umgang von Robotern mit Patientendaten oder um die Funktionsweise von Systemen der Künstlichen Intelligenz. Auffällig ist die Vielfalt des Life Sciences-Rechts und dass bei dessen Anwendung nicht nur ein Verständnis des Rechts selbst, sondern auch ein gewisses Grundverständnis technischer Sachverhalte, z.B. aus den Computerwissenschaften, der Medizin oder der Pharmazie notwendig ist. Dieses muss man sich punktuell aneignen.

Welche Dinge hast Du bei Deiner Tätigkeit gelernt?

SZ: Ich habe gelernt, Sachverhalte, die aus einem für mich nicht vertrauten Themenbereich stammen, einer recht-

lichen Würdigung zu unterziehen. Das liegt an der soeben erwähnten Interdisziplinarität des Life Sciences-Rechts. Um die rechtlichen Konsequenzen eines bestimmten Verhaltens abschätzen zu können, muss man dieses zuerst verstehen. Selbstverständlich ist das auch in anderen Rechtsgebieten der Fall. Doch gerade im Life Sciences-Recht, wo es vermehrt um Sachverhalte mit Inhalten aus Biologie, Chemie, Medizin oder Robotik geht, die für Personen ausserhalb dieses Praxisgebiets nur schwer greifbar sind, scheint dies von besonderer Relevanz zu sein. Ich glaube, ich verstehe nun besser, was aus rechtlicher Sicht von Bedeutung ist und was bei der rechtlichen Beurteilung eher unbeachtlich ist; die Tätigkeit an der Professur für Life Sciences-Recht hat mein Gespür hierfür sicher geschärft. Das empfinde ich als sehr wertvoll.

Wie sieht Dein typischer Arbeitsalltag aus?

SZ: Ehrlich gesagt, weiss ich gar nicht, ob ich von einem typischen Arbeitsalltag sprechen kann. Die einzige Konstante meines Arbeitsalltags bilden momentan wohl das Homeoffice und der (meist digitale) Austausch innerhalb des Teams. Der Arbeitsbereich ist aber sehr vielseitig und die Aufgaben sehr abwechslungsreich.

Ein Schwerpunkt lag im letzten halben Jahr auf Fragen zur Künstlichen Intelligenz, deren Einsatzgebiet (im Life Sciences-Bereich) und deren Regulierbarkeit. Zudem habe ich an einigen Kommentierungsprojekten im Bereich des Immaterialgüterrechts mitgearbeitet. Das hat mir einen vertieften Einblick in dieses Gebiet verschafft, welches für das Life Sciences-Recht ebenfalls sehr relevant ist.

Welche Pläne hast du für die Zeit nach dem Studium?

SZ: Nach dem Studium verfolge ich das Ziel, mich einerseits für das Advokaturexamen vorzubereiten und gleichzeitig möglichst viele unterschiedliche Praxiserfahrungen zu sammeln. Bereits geplant habe ich Volontariate an einem Zivilgericht

sowie in einer Basler Wirtschaftskanzlei, die ihren Fokus unter anderem auch auf die Beratung von Klienten aus dem Life Sciences-Bereich gelegt hat. Sehr interessant fände ich zudem die Tätigkeit als Volontärin in einem Pharmakonzern oder am Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum. Wo es mich später hinziehen wird, ist noch offen. Allerdings könnte ich mir sehr gut vorstellen, in einem derart dynamischen Feld wie dem Life Sciences-Recht zu arbeiten.

Was rätst Du Studierenden, die sich ebenfalls in diesem Bereich positionieren möchten?

SZ: An der Juristischen Fakultät der Universität Basel erhalten Studierende die einzigartige Möglichkeit, einen Master mit der Vertiefungsrichtung

Life Sciences-Recht zu absolvieren, was im Vergleich zu den übrigen Universitäten der Schweiz eine Besonderheit ist. Dadurch kann man bereits im Studium erste Einblicke in das Life Sciences-Recht und relevante Querschnittsrechtsgebiete, wie das Immaterialgüterrecht, Gesundheitsrecht sowie Datenschutz- und Wettbewerbsrecht gewinnen. Zudem bietet sich Basel als Sitz zahlreicher namhafter und international tätiger Pharmakonzerne geradezu an, um erste Erfahrungen mit dem Life Sciences-Recht in der Praxis zu machen. ■

«Auffällig ist die Vielfalt des Life Sciences-Rechts und dass bei dessen Anwendung nicht nur ein Verständnis des Rechts selbst, sondern auch ein gewisses Grundverständnis technischer Sachverhalte, z. B. aus den Computerwissenschaften (...) notwendig ist.»

Sophie Zimmermann, BLaw



Bundesverdienstkreuz

1. Klasse an Anne Peters

Anne Peters genießt in Lehre und Forschung Weltruf und wurde für ihre Forschungsleistungen vielfach ausgezeichnet. Sie ist Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Titularprofessorin an der Universität Basel, Honorarprofessorin an der Universität Heidelberg und der FU Berlin sowie L. Bates Lea Global Law Professor an der Law School der University of Michigan.

Text: IUSInhouse im Gespräch mit Prof. Dr. Dr. h. c. Anne Peters

Frau Peters, was war Ihr erster Gedanke, als Ihnen mitgeteilt wurde, dass Ihnen das Bundesverdienstkreuz, die höchste Auszeichnung der Bundesrepublik Deutschland, verliehen wird?

Zuerst fand ich das ein bisschen verrückt. Ich habe dann aber im Internet geschaut, wem alles ein Bundesverdienstkreuz verliehen wurde und habe mich dann an den Gedanken gewöhnt.

Sie haben auch viele weitere Auszeichnungen erhalten. Welche davon hat Sie am meisten emotional berührt?

Die Ehrendoktorwürde der Universität Lausanne. Ich erziehe mich aller-

dings mit mehr oder minder Erfolg zu mehr Gleichmut. Ich versuche, die freudigen Momente nicht zu extrem zu erleben, damit ich übe, auch die traurigen und enttäuschenden Momente besser zu verkraften – und die gab und gibt es natürlich auch.

Ausserdem muss man sich immer bewusst machen, dass zu allen Auszeichnungen und Karriere-sprünge auch Glück gehört.

Ich bin auch ein Workaholic. Ich schreibe einfach sehr, sehr gerne und ich bin sehr gerne mit (jungen) Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen in Diskussion über das Völkerrecht.

Sie waren 13 Jahre Professorin für Völker- und Staatsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Was kommen Ihnen heute für Gedanken, wenn Sie an Ihre Zeit in Basel zurückdenken?

Bei der Berufung nach Basel hatte ich Glück. Die Fakultät war über die Stellenbesetzung zerstritten und ich kam als völlig Unbekannte aus dem Nichts, so dass man sich auf mich als neutrale Kandidatin einigen konnte. Für mich war Basel damals genau richtig. Ich war international orientiert und hatte mich in der deutschen Staatsrechtslehre nie richtig heimisch



2001

Von 2001 bis 2013 war Anne Peters Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

2013

Seit 2013 ist Anne Peters Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg und Titularprofessorin für Völkerrecht, öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung an der Universität Basel.



gefühl. Der unpräzise Stil mit flachen Hierarchien in Basel gefiel mir sehr. Dabei hatte die Fakultät richtige «Leuchttürme» und zwar in allen drei Fachsäulen. Ich konnte grossartige Mitarbeiter*innen rekrutieren, allen voran Claudia Jeker, die vielen noch bekannt sein wird. Ich habe auch ganz bewusst immer Personen mit lokalem Know-how eingestellt.

Sie haben sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz gelehrt und geforscht. Gibt es grosse Unterschiede in Bezug auf Lehre und Forschung zwischen beiden Ländern?

Ja, es gibt sehr grosse Unterschiede. Ich habe einen Kulturschock erlitten, als ich nach Deutschland zurückgegangen bin. Die deutschen Juristen verkünsteln sich viel mehr. Die guten sind ausserordentlich wortgewaltig, die schlechten schreiben besonders verschraubt.

Die schweizerischen Juristen, einschliesslich der meisten Wissenschaftler, gehen bewusst pragmatisch vor und halten das für ihre grosse Tugend, gerade im Vergleich zu Deutschland. Die Schweizer wollen keine «hochfliegende» Theorie, aber sie rezipieren die deutsche dann manchmal doch... Einer der Gründe für die unterschiedlichen Diskursstile ist vielleicht,

dass es in der Schweiz keinen juristischen und moralischen Super-GAU wie den Nationalsozialismus gab. Nach dieser Erfahrung mussten das Rechtswesen und auch die Rechtswissenschaft in Deutschland legalistischer und strenger werden.

Ein vielleicht wichtigerer, wenn auch banaler Faktor ist die Grösse der Diskursgemeinschaft. In der Schweiz werden zahlreiche Rechtsfragen nur von einem oder zwei Leuten bearbeitet. In Deutschland schreiben immer gleich zehn bis 50 Leute über dasselbe Problem. Der Diskurs schraubt sich naturgemäss hoch (oder bohrt sich ein), er erreicht allein durch den vervielfachten Austausch der Argumente eine andere Tiefe.

Die Nachwuchsförderung war Ihnen stets eine Herzensangelegenheit. Was konnten Sie hier erreichen, auf das Sie besonders stolz sind und was müsste aus Ihrer Sicht noch umgesetzt werden?

Besonders freue ich mich immer noch über das fakultätsübergreifende Mentoringprogramm für Doktorandinnen. Ich habe es mit der theologischen und Phil I Fakultät lanciert und es wurde dann als «antelope» verstetigt.

Mein zweites Lieblingskind ist das Doktoratsprogramm law and animals,

das an der Juristischen Fakultät von ca. 2010 bis 2015 lief und – ich glaube – fünf, zum Teil preisgekrönte, Dissertationen hervorgebracht hat.

Frauenförderung bleibt ein Daueranliegen, da gegenwärtig ein Stillstand oder sogar ein Backlash zu verzeichnen ist, dessen Gründe mir nicht ganz klar sind.

Was fällt Ihnen zum Stichwort «Ferien» ein?

Berge und Schnee. Die einzigen Ferien, die wir regelmässig machen, führen uns in ein wunderbares Chalet in Saint Luc im Val d'Anniviers. ■

2020

Am online durchgeführten Dies Academicus 2020 der Universität Lausanne ist Anne Peters mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet worden.



2021

Am 3. Juni 2021 ist Anne Peters das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland durch Botschafter Michael Flügger in der deutschen Botschaft in Bern überreicht worden.

In einer Gratwanderung zwischen dem koffeinhaltigen Studienalltag und der Fakultätspolitik vertritt der Vorstand der Fachgruppe Ius die Interessen der Studierenden der Juristischen Fakultät und bietet zugleich verschiedene Veranstaltungen an.

Kaffee, Kommilitonen und Kommissionen

Text: Joël Maréchal



Die Fachgruppe Ius (FG Ius) ist die Vertretung aller Ius-Studierenden der Universität Basel. Sie ist das Bindeglied zwischen der Juristischen Fakultät, der Universität, den Dozierenden sowie allen Ius-Studierenden der Universität Basel und fördert den Austausch und den Zusammenhalt zwischen den Ius-Studierenden. Damit die Interessen der Studierenden in der Fakultät und der Universität vertreten werden können, organisiert der Vorstand der FG Ius unter anderem Studierendenvertretungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Juristischen Fakultät. Dies beispielsweise in Berufungskommissionen, die sich

mit der Neubesetzung von Professuren beschäftigen. Weiter organisiert der Vorstand der FG Ius regelmäßig Anlässe und Workshops, wie zum Beispiel den Freshmen-Day, an dem die Ius-Studierenden des ersten Semesters die Möglichkeit haben, sich untereinander, die Stadt Basel und die Fakultät kennen zu lernen.

Als Anlaufstelle hat die FG Ius immer ein offenes Ohr für Fragen und Probleme der Studierenden. Wer mehr über die FG Ius erfahren, bzw. aktiv mitwirken oder ein Anliegen deponieren möchte, kann uns per [>Mail](#) kontaktieren. Weitere Informationen auf [>Facebook](#), [>Instagram](#) oder über unsere [>Homepage](#) ■



7

8

9

10

Das Team der Fachgruppe Ius

Joël Maréchal [1], Präsident, hat über sechs verschiedene Tanzarten trainiert und kann sogar einen Spagat. **Rebecca Zimmermann** [2], Ressort Events & Medien, hat in 7 verschiedenen Schweizer Kantonen gewohnt. **Raphael Brunner** [3], Vizepräsident, Future strongest lawyer. **Lavinia Frei** [4], Ressort Studierendenvertretung, hat mit 16 Jahren ein Semester an der High-School in Florida besucht. **Nujin Ak** [5], Ressort Studierendenvertretung, ist in der Schweiz aufgewachsen, aber in Holland geboren. **Dilara Aylin Aggü** [6], Ressort Sponsoring, während Telefonaten läuft sie einmal um die Wohnung. **Pascal Notz** [7], Ressort Events, trotz ungenügendem Französisch, war seine Lehrerin überzeugt, dass er ein Plädoyer auf französisch halten könnte. **Anastassia Vianin** [8], Ressort Medien, hat alle «Harry Potter»-Bücher in einer Woche gelesen. **Timon Bischofberger** [9], Ressort Sponsoring, hat das Gymnasium in zwei Jahren abgeschlossen. **Laura Neuhaus** [10], Finanzchefin, malt gerne Anime-Charaktere und hat sogar einen Kurs in Tokyo besucht.

Eine Zeitreise

Augustinergasse 8

Vor mehr als hundert Jahren hat das Juristische Seminar erstmals eigene Räumlichkeiten in der Augustinergasse 8, die für die Durchführung von Übungen und für eine eigene kleine Bibliothek genutzt werden.



Schlagzeilen wie «Umzug in die Provinz» oder «Uni will 3000 Studenten nach Liestal zügelnd» kursierten im Frühjahr 2016 erstmals in den Medien. Seitdem beschäftigt sich die Juristische Fakultät der Universität Basel mit dem Thema Umzug. Ein Standortwechsel in den Trägerkanton Basel-Landschaft ist vorgesehen. Was aber war davor? Eine Zeitreise in die Vergangenheit zeigt, dass die Juristische Fakultät seit dem Bezug ihres ersten eigentlichen Fakultätsgebäudes immer wieder umgezogen ist – bedingt durch steigende Studierendenzahlen und die Vergrößerung der Juristischen Bibliothek. Erst mit dem Einzug ins Jakob-Burckhardt-Haus am Peter Merian-Weg im Jahr 2006 vereint die Juristische Fakultät Lehr- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie die Bibliothek in einem Gebäude.

Text: Dr. Patrick Ebnöther

Münsterplatz 6/7

Aufgrund der inzwischen auf 14000 Bücher angewachsenen Seminarbibliothek ist ein Umzug an den Münsterplatz notwendig geworden. Dank den neuen und grosszügigeren Platzverhältnissen am Münsterplatz 6/7 ist gleichzeitig auch erstmals die Anstellung eines Bibliothekars möglich. 1937 zieht das dem Juristischen Seminar neu angegliederte Institut für Internationales Recht in die Räumlichkeiten mit ein.

1907 ... 1918 1920 1937 1966

Schlüsselberg 17

Zunehmend mehr Studierende bringen die Raumkapazitäten in der Augustinergasse 8 an ihre Grenzen. Die Juristen beziehen kurz nach dem ersten Weltkrieg mehrere Räume am Schlüsselberg 17 als Zwischenlösung.



Stapfelberg 7

Ab 1920 bekommt das Juristische Seminar weitere Räumlichkeiten am Stapfelberg 7, die sich im Besitz der Universität befinden.

Steinenring 23

1966 ist das Institut für Internationales Recht und die dazu gehörenden Bücherbestände in die hinzu gemietete Werthemann-Hagenbachsche Villa am Steinenring 23 umgezogen.



Maiengasse 51

Ein Meilenstein in der Umzugsgeschichte der Juristischen Fakultät und ihrer Bibliothek stellt der Umzug an die Maiengasse 51 dar. Das ehemalige Schwesternhaus des Kantospitals Basel ist den Bedürfnissen der Juristischen Fakultät entsprechend umgebaut und im August 1983 bezogen worden. Erstmals haben nun auch die Professuren ihre eigenen Büroräumlichkeiten im Fakultätsgebäude. Die prekären Raumverhältnisse gehören – zumindest vorübergehend – der Vergangenheit an.



Münsterplatz 8

Aus Platzgründen ist 1979 die Abteilung Strafrecht der Bibliothek in die Räumlichkeiten am Münsterplatz 8 verlegt worden.



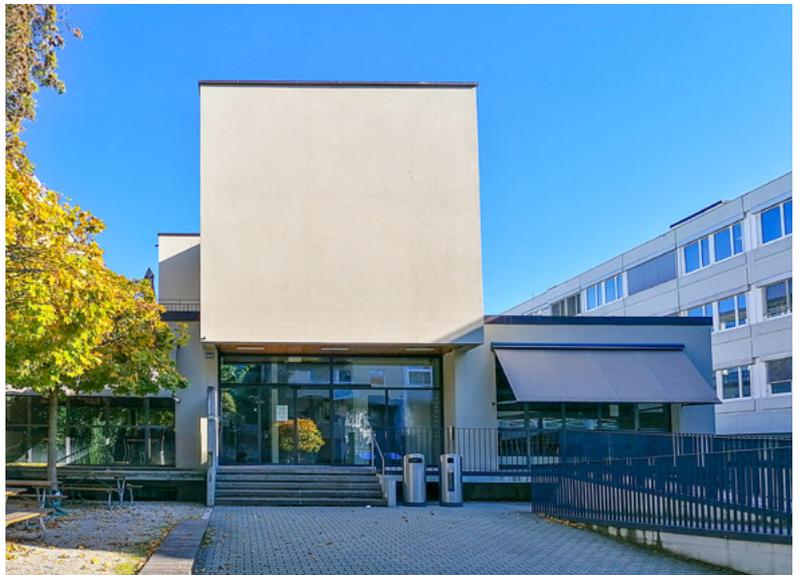
Peter Merian-Weg 8

Die steigenden Studierendenzahlen von 840 Studierenden (1980/81) auf 1235 Studierende (2005/06) und die damit verbundene Zunahme der Professuren – beides auch bedingt durch die Einführung des Bachelor- und Masterstudienmodells – machen nach mehr als 20 Jahren einen erneuten Umzug der Juristischen Fakultät unabdingbar. Das langfristig angemietete Jakob-Burckhardt-Haus Nummer 8 in der Nähe des Bahnhofs SBB ist entsprechend den damaligen Erfordernissen der Fakultät in Räumlichkeiten eingeteilt und eingerichtet worden. Mit dem Einzug ins Jakob-Burckhardt-Haus im Jahr 2006 vereint die Juristische Fakultät erstmals Lehr- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie die Bibliothek unter einem Dach.

1979 1983 1993 2007

Missionsstrasse 64

Schon nach einem Jahrzehnt herrscht in der Maiengasse 51 Platzknappheit. In mehreren Etappen sind Arbeitsplätze von mehreren Professuren an die Missionsstrasse verlegt worden, wodurch die Juristische Fakultät wiederum nicht in einem Gebäude vereint ist.





**Educating
Talents**
since 1460.

Universität Basel
Juristische Fakultät
Peter Merian-Weg 8
Postfach
CH-4002 Basel
Switzerland

ius.unibas.ch